

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 29. Sitzung (17.05.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 163. zum Protokoll der 29. Sitzung vom 17. Mai 1844.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlich Hochheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 63sten öffentlichen Sitzung den Antrag gestellt:

Allerhöchstdieselben um die Anordnung unterthänigst zu bitten, daß die Natur der Drittelspflichtigkeit, des Herdrecht, der Währschaft, des Handlohns, des Sterbfalles und sonstiger in diese Kategorie gehörigen Abgaben geprüft, hiernach das Gesetz vom 5. October über den Ablauf der Drittelspflichtigkeit einer Revision unterworfen, und nach Erwägung, ob und wie weit die Staatskasse einen Theil der Ablösungssumme zu übernehmen hat, ein entsprechender Gesetzentwurf, wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage, vorgelegt werde.

Die zweite Kammer hat diesen Gegenstand bei Gelegenheit der Berathung des ihr vorgelegten Gesetzentwurfes, die Festsetzung eines endlichen Termins zur Einreichung von Entlastungs- und Entschädigungsgesuchen wegen solcher alten Abgaben, welche unter die Gesetze vom 5. October 1820, 14. Mai 1825, und vom 14. Mai 1828 fallen, betreffend, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, sofort

in Erwägung, daß die genannten Abgaben in den verschiedenen Theilen des Landes oft sehr verschiedener Natur, dabei meistens sehr drückend und häufig aus Verhältnissen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Vogtei oder der Feudalität und sogar der Leibeigenschaft entstanden sind; und

in Erwägung, daß das Gesetz vom 5. October 1820, indem es nur die Drittelspflicht berührt, und auf die Voraussetzung ihrer rein privatrechtlichen Natur gebaut ist, auf jene Abgaben nicht die durchgreifende Rücksicht genommen habe, welche sich nach näherer Prüfung der Natur der fraglichen Abgaben als nothwendig herausstellen werde,

Beschlossen:

Eure Königl. Hochheit ehrfurchtsvollst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen: den Kammern — wo möglich noch auf dem jezigen Landtage — einen dem obigen Antrag entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 26. Beil. Gese.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir diese Bitte der treu gehorsamsten zweiten Kammer zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Karlsruhe, den 7. Mai 1844.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
B e f f.

Die Secretäre:

- Blankenhorn-Krafft.
- Biffing.
- Baum.
- Meß.

Durch Königl. Befehl ist dem Herrn Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung
 die Bitte d. d. 7. Mai 1844. zur Kenntniß gebracht worden.
 Die zweite Kammer hat sich über die Sache am 11. Mai 1844. ausgesprochen und beschlossen,
 die Bitte zu bewilligen.
 Karlsruhe, den 11. Mai 1844.

Beilage Nr. 164. zum Protokoll der 29. Sitzung vom 17. Mai 1844.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Berathung des von einem Mitgliede der zweiten Kammer Eurer Königl. Hoheit getreuen Stände in der 9. öffentlichen Sitzung vom 9. December vorigen Jahres begründeten Antrags auf Verlängerung des im §. 12 des Zehntablösungsgesetzes für die Verzinsung des Staatszuschusses zu den Ablösungscapitalien bestimmten Termins hat die zweite Kammer, in Erwägung,

daß die Zehntpflichtigen oft mehrere Jahre lang durch die Schwierigkeiten des Anschlags der auf den Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten an der Ausfertigung der Ablösungsverträge gehindert werden, vor dieser Ausfertigung aber nach §. 12 u. §. 56 des Gesetzes weder die Staatskasse zur Auszahlung des Staatszuschusses, noch der Berechtigte zur Annahme des Ablösungscapitals verpflichtet ist;

daß dabei die Zehntpflichtigen nicht nur den Nachtheil erleiden, das Capital mit fünf vom Hundert verzinsen zu müssen, sondern daß auch die Gemeindebehörden sich dadurch gehindert sehen, die Ablösungscapitalien auf die zehntpflichtigen Güter umzulegen und die Beiträge der Einzelnen zu erheben, so daß die durch Frieden gesegneten und durch ansehnliche Fruchtpreise ausgezeichneten Jahre unbenutzt vorübergehen;

daß diesem Nachtheil dadurch abgeholfen werden kann, wenn im Fall der Einwilligung der Zehntberechtigten, Zehntpflichtigen und Lastenberechtigten die Staatskasse ermächtigt wird, den Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor endlicher Festsetzung des Lastencapitals zu verabsolgen;

in ihrer heutigen 37. öffentlichen Sitzung beschloßen, Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchst-dieselben wollen gnädigst geruhen, die Anordnung treffen zu lassen:

- 1) daß in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenberechtigte dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsetzung des Lastencapitals zu verabsolgen;
- 2) daß die Regierung da, wo der Domänenfond und das Kirchenärar zehntberechtigt sind, zu solchen Vereinbarun-

gen, wodurch die alsbaldige Aufnahme des Ablösungscapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastencapitals bewirkt wird, so viel an ihr liegt, beitrage.

Eurer Königl. Hoheit geben wir von diesen Beschlüssen der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. März 1844.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Veff.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Biffing.
Baum.

[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including the word 'Erklärung' and various paragraphs.]

Beilage Nr. 165. zum Protokoll der 29. Sitzung vom 17. Mai 1844.

B u d g e t

für

die Etatsjahre 1844 und 1845.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1844.	1845.
	fl.	fl.
Justizministerium.		
Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.		
Strafanstalten.		
Einnahme (unverändert)	60,307	60,307
Ausgabe (Lasten), (unverändert)	34,014	34,014
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Titel I. Ministerium (unverändert)	22,990	22,990
Titel II. Oberhofgericht (unverändert)	53,890	53,890
Titel III. Hofgerichte (unverändert)	143,440	143,440
Titel IV. Rechtspolizeiverwaltung (unverändert)	352,152	352,152
Uebersrag	572,472	572,472

		1844.	1845.
		fl.	fl.
Uebertrag		572,472	572,472
Titel V.	Zucht- und Correctionsanstalten	1844.	1845.
a.	ordentlicher Etat nach Abzug von 300 fl. an den von der Regierung bei §. 13. „Befoldungen der Beamten“ geforderten jährlichen 7200 fl.	107,408 fl.	107,408 fl.
b.	nachträglich zu §. 14. „Functionsgelalte der Geistlichen, Lehrer und Aerzte“	134 fl.	200 fl.
	Desgleichen zu §. 15. „Gehalte der Scribenten“	817 fl.	1,225 fl.
		<hr/>	<hr/>
		108,359	108,833
Titel VI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben (unverändert)	3,000	3,000
		<hr/>	<hr/>
Hauptsumme		683,831	684,305

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. Mai 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bekf.

Die Secretäre:

Blanckhorn-Krafft.

Biffing.

Baum.

Mez.

1844	1845	
572,472	572,472	
107,408	107,408	
134	200	
817	1,225	
108,359	108,833	
3,000	3,000	
683,831	684,305	

Beilage Nr. 167. zum Protokoll der 29. Sitzung vom 17. Mai 1844.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer wegen der provisorischen Gesetze.

Erstattet

durch den Geh. Rath v. Reck.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die andere Kammer hat in ihrer 22. Sitzung beschlossen, eine unterthänigste Adresse an Seine Königliche Hoheit zu richten, worin eine Reihe von Regierungsverordnungen aufgezählt wird, welche nach ihrer Ansicht theils überhaupt in den Kreis der Gesetzgebung gehören, theils doch solche einzelne Bestimmungen enthalten, die an die Zustimmung der Stände gebunden sind, und stellt demnach die Bitte, dieselben den Kammern zur Berathung vorlegen zu lassen. Die Commission mich zu ihrem Berichterstatter ernannt und mir damit die schwierige, meine Kräfte, nicht aber meinen guten Willen übersteigende Aufgabe gestellt, über dreißig Verordnungen dieser Art bestimmte Anträge zu begründen, während es bekanntlich an bestimmten Vorschriften gebricht, die hiebei zur Norm dienen könnten. Die Verfassungsurkunde ordnet die Mitwirkung der Kammern zu neuen Gesetzen und desgleichen die Befugniß der Regierung, Verordnungen zu erlassen, nur in allgemeinen Umrissen und sagt in erster Beziehung im §. 65: „Zu allen, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, allgemeinen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der Kammern erforderlich; in der andern Beziehung aber

sagt sie im §. 66: „Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und einzelnen Verordnungen.“ Wo die Grenzlinie zwischen beiden liege, wo das Gebiet der Verordnung aufhört und dasjenige der Gesetzgebung anfängt, darüber haben wir keine nähern Bestimmungen und auch die Praxis liefert keine sichern Anhaltspunkte. In den ersten Decennien unseres constitutionellen Lebens beschränkte sich der Landtag darauf, die Gesetze, welche die Regierung als Provisorien erlassen hatte, und nun den Kammern nachträglich vorlegte, zu berathen, und erst im Jahr 1828 ging die andere Kammer auf die besondere Motion eines ihrer Mitglieder (Geh. Rath's Duttlinger) einen Schritt weiter und untersuchte, ob die Regierung nicht unter dem Namen und in Form von Verordnungen eigentliche Gesetze erlassen und somit das ständische Zustimmungrecht umgangen habe. Die Untersuchung erstreckte sich damals rückwärts bis zum Anbeginn der Verfassung, und es ergab sich ein langes Verzeichniß der beanstandeten Verordnungen (Provisorien). Natürlich entstand nun die Frage, auf welche Weise die erhobenen Anstände zu rechtfertigen und welche Folge ihnen zu geben sei, und obgleich der Commissionsbericht die Sache mit großem Scharfsinn behandelte (Geh. Rath Zacharia war der Verfasser), so kam man doch zu keinem festen Resultat und die wesentlichsten Fragen blieben schwebend. Worin soll insbesondere das charakteristische Merkmal zwischen Gesetz und Verordnung bestehen? Erlöscht ein von der Regierung als Provisorium erlassenes Gesetz, insofern es nicht zur Zustimmung vorgelegt wird, und zu welcher Zeit erlöscht es? Wenn eine Verordnung, die vermöge ihres Inhalts vielleicht der ständischen Zustimmung bedurfte, von dem nächsten Landtag nicht zur Vorlage reclamirt wird, kann man die Zustimmung der Kammern alsdann präsumiren? Bleiben solche Provisorien nach Ablauf des Landtags noch bindend? Solche und ähnliche Fragen wurden im Jahr 1828 und nachmals auf jedem Landtag in einer oder der andern Kammer gründlich erörtert und mit einem großen Aufwand von Scharfsinn, Gelehrsamkeit und practischer Erfahrung vielfältig discutirt; allein man kam zu keinem sichern Grund und wird wohl zu keinem solchen gelangen, da das Gebiet der landesherrlichen Verordnungen zwischen der Gesetzgebung und dem factischen Vollzug in der Mitte liegt und selbst in beide übergeht; denn es ist kaum möglich, eine umfassende Verordnung zu erlassen, ohne in das Gebiet der Gesetzgebung einzugreifen, wenn man die §§. 65 und 66 buchstäblich nimmt, so wie auch noch wenige Gesetze durch die Kammern gegangen sind, in welchen nicht Bestimmungen reglementarischer Natur gestanden hätten. Schon die Klassiker der alten Welt waren der Meinung, daß diejenige Verfassung die beste sei, welche die Monarchie in richtigem Verhältniß mit der Demokratie verbindet, weil eine solche nur die Vorzüge beider vereinigt, indem sie einerseits den bestehenden Rechtszuständen eine gewisse Stabilität verleiht und gegen die schwankenden Ansichten und Interessen der jeweils herrschenden Volkspartei Schutz gibt und zugleich Einheit und Kraft beim Vollzug sichert, andererseits aber durch die Theilnahme des Volks an den öffentlichen Verhältnissen sein Interesse für dasselbe stets rege erhält und den Einzelnen gegen die Uebergriffe des Monarchen sichert.

Jene Staatsmänner hielten es aber für ein unlösbares Problem, zwei im Princip sich widersprechende Elemente, wie das monarchische und demokratische, zu verschmelzen und gaben sich nicht einmal die Mühe, die Idee wenigstens in *thesi* weiter auszubilden. Was Wunder, wenn die Constitutionen unserer Zeit, welche die Idee praktisch ausführen sollen, dabei auf Schwierigkeiten stoßen und gerade bei der in Frage liegenden Materie, in welcher die beiden Elemente, wie wir oben gesehen haben, in einander übergehen, Zweifel austauschen, die man nicht durch formulierte Regeln oder den todtten Buchstaben des Gesetzes beseitigen kann, sondern nach Geist und Wesen unseres constitutionellen Lebens beurtheilen muß. Die Verfassungen der neuen Zeit setzen überhaupt einen vorangeschrittenen Grad der moralischen und intellectuellen Bildung des Volkes voraus und bauen auf den daraus herfließenden Geist der Mäßigung, des Wohlwollens und der verständigen Würdigung der Verhältnisse, auf das gegenseitige Vertrauen zwischen Volk und Regierung, ohne welches ein gemeinschaftliches Zusammenwirken derselben nicht denkbar ist. Unsere Verfassung insbesondere gibt über

manche Verhältnisse, wenn sie auf die Spitze getrieben werden, gar keinen Bescheid, weil sie solchen Fall nicht annehmen kann, ohne sich selbst aufzugeben, und in diese Kategorie gehören in mancher Beziehung auch die provisorischen Gesetze. Nur wenn in einem Lande die Parteien stiegen und die Leidenschaften jenen wahrhaft constitutionellen Geist der Mäßigung und des Vertrauens unterjochten, dann vermag eine Regierung die verfassungsmäßigen Rechte der Stände durch einseitige Erlassung ihr beliebiger Gesetze zu unterdrücken, dann vermögen die Stände die vollziehende Gewalt in die Kammer zu ziehen; in solchem Fall wird aber der Buchstabe des Reglements über das Wesen der provisorischen Gesetze Nichts fruchten und Antecedentien schwerlich als bindende Normen anerkannt werden. Man wird im practischen Leben sich immer viel leichter über das einzelne Factum verständigen, als Principien für die Zukunft aufzustellen.

Besteht eine übermächtige Opposition, so erweitert sich der Kreis der Gesetzgebung, prävalirt die Regierungsgewalt, so gewinnen die Verordnungen an Umfang und Gewicht, und der einsichtsvolle, parteilose Staatsmann oder Abgeordnete hat alsdann als wahrer Vaterlandsfreund das undankbare, aber höchwichtige Geschäft, den excentrischen Fortschritten einer übermächtigen Partei entgegenzutreten und durch sein und seiner Freunde Gewicht das richtige Verhältniß wieder herzustellen. Vor zwei Klippen muß man sich hiebei freilich hüten; die eine verführerisch für die Freunde eines eiligen Gangs der Entwicklung in unserm constitutionellen Leben, welche das Wohl des Volkes in dem Maße zu fördern wähnen, als sie die Regierungsgewalt schwächen; die andere, welche mit Besorgniß dem stürmischen Gang der Weltverhältnisse folgt und, vielleicht mit zu wenig Vertrauen auf die leitende höhere Hand, die Regierung in omnem eventum derjenigen Macht nicht entkleiden wollen, die erforderlich ist, um jede gesetzwidrige Gewalt stets siegreich zu bekämpfen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist indessen weit entfernt, die wichtige vorliegende Frage nur nach so allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, und das Uebrige der Willkühr und dem Zufall anheimzustellen; sie wird sich vielmehr an die bisherigen Observanzen und Antecedentien einzelner Beschlüsse halten, und verweist, um Gesagtes nicht zu wiederholen, insbesondere auf folgende Erörterungen:

Commissionsbericht der I. Kammer, vom 11. Mai 1828, Bd. 3, S. 214.

Discussion Bd. 3, S. 201 — 204.

Motion des Hofrath Duttlinger, II. Kammer, vom 11. April, Bd. 2, S. 200.

Commissionsbericht der II. Kammer, vom 10. April 1828, Beil. Heft 3, S. 1.

Discussion darüber II. Kammer, vom 18. April 1828, Heft 4, S. 307.

Commissionsbericht der I. Kammer, vom 16. Sept. 1831, Beil. Band 2, S. 309.

Commissionsbericht der I. Kammer, vom 14. Sept. 1833, Beil. Band 2, S. 325.

Discussion darüber Bd. 3, S. 282.

Commissionsbericht der I. Kammer, Beil. Bd. 2, 1835, S. 161 u. 176.

Discussion darüber vom 18. u. 19. August 1835, Bd. 2, S. 122.

Die vorliegende Adresse der zweiten Kammer theilt die reclamirten Verordnungen in zwei Abtheilungen, nämlich in solche, deren Vorlage bereits auf frühern Landtagen verlangt war, und solche, die erst seit dem Landtag von 1842 erschienen sind; wir unsers Theils müssen in der ersten Abtheilung nochmals unterscheiden zwischen solchen, über welche die hohe Kammer auf frühern Landtagen bereits Beratungen gepflogen hat, und zwischen denselben, bei welchen dies nicht geschah, und werden übrigens die Reihenfolge der Adresse beibehalten.

I. Verordnungen, über welche sich die hohe Kammer bereits ausgesprochen hat.

Zu Ziff. 1. Das Injuriengesetz von 1831 begründet zwei Institute, die früher unsern Gesetzen über diese Materie fremd waren; einmal entzieht es dieselbe der Polizeibehörde, und weist sie vor den Richter mit der Modification, daß in diesen doch theilweise strafrechtlichen Sachen eine Appellation stattfinde, und dann führt sie für die Fälle, wo der Staat theilhaftig ist, die Wirksamkeit des Staatsanwaltes ein. Ueber die Form des Verfahrens und die Wirksamkeit des Staats-

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 2. Beil. Heft.

anwaltes enthält das Ehrenfränkungsgeſetz keine näheren Beſtimmungen, und ſolche waren in der That auch nicht nöthig, da das zur nämlichen Zeit emanirte Preßgeſetz auf die gleichen Grundſätze baſirt iſt und die Formen vorſchreibt, in welchen der Richter wie der Staatsanwalt ſich bewegen müſſen, wenn Ehrenfränkungen mittelſt der Preſſe begangen werden. Die angefochtene Verordnung vom 17. Februar 1832, Reg. Bl. S. 141, enthält nichts Anderes, als die Aufzählung der Paragraphen des Preßgeſetzes, welche analog auf die Ehrenfränkungen angewendet werden ſollen, und die Commiſſion findet umſoweniger Anſtand dabei, daß die Regierung auf eine ſo nahe liegende Rechtsanalogie verwieſen hat, als ſelbſt der Richter im einzelnen Fall hiezu befugt wäre und an dem materiellen Gehalt der Verordnung überall Nichts ausgeſtellt werden kann. Schon bei den Berathungen in der Sitzung vom 14. September 1833 wurden dieſe Sätze geltend gemacht und die Adreſſe auch nur mit 9 gegen 8 Stimmen beſchloſſen, und es entſteht jezt billig die Frage, ob man, nachdem die Verordnung über 12 Jahre lang beſteht und gänzlich in das Leben übergegangen iſt, deſſenungeachtet bloß wegen der Form, nämlich wegen der vermeintlichen Geſetzesei genſchaft dieſer Verordnung, den frühern Beſchluß feſthalten will. Die Commiſſion, Durchlauchtigſte, hochgeehrteſte Herren, muß dieſ, theils aus den oben entwickelten allgemeinen Gründen, theils weil ſie dieſe Eigenſchaft darin nicht findet, verneinen und hält auch die Kammer durch den Beſchluß von 1833 nicht verhindert, von der Reclamation der Verordnung abzutehen, denn die Regierung hat dadurch, daß ſie die Verordnung nicht vorlegte, an den Tag gelegt, daß ſie entſchloſſen ſei, dieſ nicht zu thun. Wenn beide Kammern ſich dadurch vielfach in ihren verfaſſungsmäßigen Rechten verletzt hielten, ſo müßte man jezt ſchon einen Schritt weiter gehen oder doch die entſchiedene Abſicht dazu hegen, denſelben zu thun, ſofern der gegenwärtige abermals fruchtlos bleiben ſollte; da dieſ aber keineswegs in der Abſicht der Commiſſion liegt, ſo ſtellt ſie den Antrag:

dieſem Theil der Adreſſe nicht beizutreten, ſondern dieſen Punkt fallen zu laſſen.

Zu Ziff. 2. Die Verordnung vom 3. Mai 1833 über die Abnahme des Eides in bürgerlichen Rechtsſachen enthält zweierlei Beſtimmungen, die in der andern Kammer ſchon im Jahr 1835, als in den Kreis der Geſetzgebung gehörig, reclamirt wurden; ſie fordert nämlich die Anweſenheit des proteſtantiſchen Geiſtlichen nicht mehr bei der Eidesabnahme, und beſtimmt die Beſtätigungsformel in den Worten: „So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium“. Die erſte Abänderung wurde bei der Diſcuſſion der hohen Kammer im Jahr 1835 (Vb. 3, S. 313) nicht beanſtandet, über die zweite Abänderung aber fanden ausführliche Erörterungen ſtatt, welche damit endigten, daß bei der Abſtimmung *paria* entſtanden und ſofort durch das *Votum praesidii* die Vorlage von der Großherzoglichen Regierung verlangt wurde. Dieſe Vorlage iſt indeſſen nicht erfolgt, und es fragt ſich, ob das Verlangen wiederholt werden ſoll? Die Commiſſion antwortet mit Nein! Ohne die weitläufigen Erörterungen vom Jahr 1833 zu wiederholen, erlaube ich mir die Gründe im Weſentlichen zuſammen zu ſtellen.

1) Vor der Verordnung vom 3. Mai war keine Formel allgemein gültig; mancher Richter fügte nach den Worten „ſo wahr mir Gott helfe“, die Worte bei „und ſein heiliges Wort“, andere „und ſein heiliges Evangelium“; bei Katholiken zuweilen „und ſeine lieben Heiligen“, andere ließen den letzten Satz auch gänzlich hinweg.

2) Die Regierung führte, nachdem ſie beide Kirchenſectionen berathen hatte, die Formel ein „und ſein heiliges Evangelium“, als für beide chriſtliche Confeſſionen gleich paſſend, führte demnach keine willkürliche Neuerung, ſondern eine zweckmäßige Gleichförmigkeit ein.

3) Von Seite der Kirche wurde dabei kein Anſtand erhoben; die erzbischöfliche Curie beruhigte ſich dabei und auch die evangeliſche Kirchensynode wünſchte keine Aenderung.

4) Die Gegner in der hohen Kammer erhoben gegen die Zweckmäßigkeit der Formel keinen directen Einwand, ſondern beanſtandeten ſie hauptſächlich, weil ſie eine Abänderung der alten Eidesordnung war, und weil die Regie-

zung eben doch nicht befugt sei, in einer so wichtigen kirchlichen Sache zu disponiren. In wie weit der erste Einwand Platz greift, erhellt aus Ziff. 1. Den zweiten Einwand könnte doch wohl nur die Kirche vorbringen.

5) Die Vorlage an die Kammern könnte zu keinem Resultat führen; denn wenn es gegründet ist, daß diese Seite des Eides von der Kirche abhängt, so sind auch die Landstände nicht befugt, Beschlüsse darüber zu fassen.

Alle diese Gründe waren nun freilich bei den Beratungen im Jahr 1833 bekannt, seitdem ist aber ein weiterer hinzugetreten; es sind abermals 11 Jahre verflossen, die neue Ordnung ist durchgängig üblich, es kann daher nicht rathsam sein, abermals zu ändern, und der Hauptgrund, der, wie mir scheint, früher gegen die Maßregel sprach, daß man nämlich in einer so heiligen Sache den bestehenden Zustand heilig halten soll, kommt jetzt neu hinzu und dürfte entscheiden, nicht abermals eine Aenderung vorzunehmen.

Da die Commission aus den oben angegebenen Gründen die hohe Kammer durch den Beschluß von 1833 nicht für gebunden erachtet, bei der Reclamation dieser Verordnung zu beharren, so stellt sie den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 3. Die erste Kammer hat in der 39. Sitzung vom 18. August 1835 (Bd. 2, S. 123) bereits ausgesprochen, daß die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1834 über die Competenz der Bürgermeister rücksichtlich der beurlaubten Soldaten nach Ihrem Ermessen nicht in den Bereich der Gesetzgebung gehöre und beschloffen, der damaligen Adresse der andern Kammer, welche die Vorlage derselben reclamirt, nicht beizutreten. Diese Verordnung ist demnach hierorts als zu Recht bestehend anerkannt und man wird, da kein *Novum* eingetreten ist, nicht wieder darauf zurückkommen können, daher die Commission den Antrag stellt:

der Adresse nicht beizutreten.

II. Wir gehen zu denjenigen Verordnungen über, welche schon vor dem letzten Landtage von 1842 erlassen waren, aber noch nicht der diesseitigen Erörterung unterlagen. Die zweite Kammer hat nämlich den früher eingeschlagenen Weg der Adresse im Jahr 1840 verlassen, und ohne Mitwirkung der hohen ersten Kammer ihre Reclamationen unmittelbar an das Großherzogliche Staatsministerium eingereicht, und zwar unterm 18. Juli 1840, wegen der sub Ziff. 4—15, und unterm 8. September 1842 wegen der sub Ziff. 16—22 der Adresse aufgeführten Gegenstände.

Die Commission muß auf eine Frage, die früher in *thesi* schon erörtert wurde, allein jetzt *factisch* entschieden werden muß, auf die Frage nämlich zurückkommen, ob ein Reglement der Regierung, welches auf dem nächstfolgenden Landtag von Seiten der hohen Kammer nicht als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig angezogen wurde, darum auch für die Zukunft als eine Verordnung anerkannt werden muß und somit später nicht mehr reclamirt werden darf.

Die Commission hält eine solche Rechtspräsumtion in keiner Weise für begründet. Der §. 67 der Verfassungsurkunde sagt: „Verordnungen, worin Bestimmungen eingeschlossen, wodurch sie (die Landstände) ihr Zustimmungsgerecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden; er bindet diese Beschwerde an keine peremptorische Frist, und warum sollte er auch, da eine solche Verordnung vielleicht erst später als den nächstdarauf folgenden Landtag zur Kenntniß der Stände gelangt oder die nachtheilige Einwirkung derselben erst später fühlbar wird. Haben ja doch die Stände jeder Zeit das Recht, die Bitte zu stellen, daß ein Gesetz, welches unter ihrer Mitwirkung erlassen war, wieder geändert oder abgeschafft werde, warum sollten sie mit der Bitte um Abänderung einer einseitigen Ordnung an eine so enge Frist gebunden sein? Man kann, wie es scheint, auf diese Zweifel nur gelangen, wenn man den in der angeführten Stelle angezeigten Weg der Beschwerde verläßt und nach bisheriger Observanz den Weg der Reclamation auf Vorlage einschlägt, der an und für sich eine wohlgefälligere Form ist, und auch einfach zum Ziele führen kann, aber offenbar darum auch Anlaß gibt, daß man die Vorlage von Verordnungen in Masse reclamirt, die man nicht beanstandet hätte, wenn es nur — nach dem strengen Inhalt des Gesetzes — im Wege der

Beschwerde geschehen könnte. Die Commission glaubt, wenigstens rücksichtlich der Verordnungen, die schon vor dem letzten Landtag von 1842 ergingen, diesen ursprünglichen Charakter der Beschwerde bei Beurtheilung der in der Adresse reclamirten Provisorien nicht aus den Augen lassen zu dürfen, und wenn sie einerseits behauptet, daß das Reclamationsrecht der Kammern nicht verjährt, so wird sie doch nach längerer Frist schwer dem Verlangen auf Zurücknahme von Maßregeln beitreten, welche in das Leben übergegangen sind, und dies jedenfalls nicht leichtthin und bloß der Form wegen thun, wenn die Verordnung sich in der Sache als wohlthätig oder untadelhaft erwiesen hat.

Daß die zweite Kammer ihre Reclamationen in den Jahren 1840 und 1842 unmittelbar an das Großherzogliche Staatsministerium brachte, ändert unsere Stellung nicht; dieselben waren für uns rechtlich nicht vorhanden, und dieser Umstand wird weder unserer Befugniß noch unserer Bereitwilligkeit Abbruch thun, Gegenstände mit der größten Sorgfalt zu prüfen, welchen jene Kammer eine dankenswerthe Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Wir gehen nunmehr zur Prüfung der einzelnen Positionen über, und müssen in dem bisher Gesagten unsere Rechtfertigung finden, wenn wir Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! mit vielem Detail in Anspruch nehmen, wobei wir uns jedoch auf das Wesentlichste beschränken werden.

Zu Ziffer 4. Hier wird der §. 5 der Uebereinkunft mit Hessen-Darmstadt vom 31. December 1835, Regierungsblatt 1836 Seite 2, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kirnbach reclamirt.

Dieser Ort war früher Condominat von Württemberg und Hessen, und es galt württembergisches Recht bis im Jahr 1810, wo der württembergische Antheil an Baden fiel und dieses, wie in allen andern angefallenen Landestheilen, im Jahr 1811 das badische Recht einführt. Schon im Jahr 1815 mußte jedoch diese eigenmächtige Anordnung zurückgenommen werden, und seit der Zeit führte der unbestimmte Zustand in der Rechtspflege zu Mißverständnissen, selbst zu ganz ungeeigneten Ausritten, bis es endlich gelang, durch besagte Uebereinkunft eine feste Ordnung herzustellen. Was nun gerade dasjenige Verhältniß betrifft, welches in dem beanstandeten §. 5 regulirt wurde, so bestand es darin, daß bei jedem Criminal- oder wichtigern Polizeifall sowohl die Untersuchung als die Aburtheilung von der beiderseitigen Landesbehörde gemeinschaftlich geschehen, also der badische Untersuchungsbeamte von Bretten und der hessische aus dem fernen Großherzogthum herbeigeholt werden mußte, was gewöhnlich der Verbrecher nicht abwartete. Auch das Urtheil mußte gemeinschaftlich gefällt werden, und dies veranlaßte, wenn beide Gerichtshöfe in ihren Ansichten übereinstimmten, zwar Schreibereien genug, ging indessen aber doch noch an; hegten sie aber verschiedene Ansichten, was sich auch ereignete, so war der Verlegenheit kein Ende. Allem diesem Ungeschick hilft der §. 5 ab, und weist die badischen Unterthanen vor die badischen, die hessischen Unterthanen vor die hessischen Gerichte; wenn beide aber Complicen sind, so richten die verschiedenen Administrationen in einem Turnus, der alle Jahre wechselt. Man kann nach dem Ermessen der Commission das Ziel auf keinem kürzern Weg erreichen, das hat auch die Erfahrung bewiesen, und wollte man dessen ungeachtet hier die Competenz der Landstände behaupten, weil etwa ein Badener dem ordentlichen Richter entzogen werde, so hat man einigermassen den Buchstaben für sich; allein der Geist und das Recht der Verfassung und das allgemeine Beste sprechen für das Verfahren der Regierung, und eine nachträgliche Genehmigung durch die Kammern kann wohl um so weniger verlangt werden, als dieser §. 5 Theil eines Vertrags und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog einer auswärtigen Macht gegenüber ratificirt ist. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 5. Die Adresse enthebt dem Anzeigebblatt für den Mittelrheinkreis von 1836 S. 751 eine Bekanntmachung des Großherzoglichen Hofgerichts zu Rastatt vom 28. October 1836, worin in Gemäßheit einer Justizministerialresolution den Aemtern die Belehrung ertheilt wird, daß die Staatsdiener, Geistliche und Gelehrte u. s. w. in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter 5, resp. 15 fl. nicht den Bürgermeistern, sondern den Aemtern unterstehen, d. h. nach der alten Gerichtssprache nicht stabs-, sondern amtsässig sind. Man war nämlich durch eine irrige Auslegung der Organisation vom Jahr 1809, welche den privilegierten Gerichtsstand der Kanzleisässigkeit derselben aufhob, hie und da auf die Meinung gekommen, als sei damit auch die Amtsässigkeit abgeschafft. Dies ist aber nicht richtig, und wäre auch unzweckmäßig. Weiter sagt die Bekanntmachung nichts, sie declarirt sich selbst nur als Belehrung, und kann in der That auch nur als solche betrachtet werden, denn die Großherzogliche Staatsregierung verkündet die provisorischen Gesetze nicht im Anzeigebblatt durch eine Mittelstelle, unter dem bescheidenen Namen einer Belehrung. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 6. Das Großherzogliche Kriegsministerium hat unterm 28. October 1835 eine Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Entlassung der bereits übernommenen Conscriptionspflichtigen aus dem Militärdienst erlassen. Nach dem §. 7 des Gesetzes soll die Ziehungsbeförderung erst gehört werden, bevor das Kriegsministerium die ihm zustehende Entscheidung über das Entlassungsgesuch erteilt. Die angefochtene Vollzugsverordnung bestimmt aber, daß auch die Aushebungsbehörde noch vorher darüber gehört werde. Die Entscheidung muß in Folge hiervon einige Zeit verschoben werden, weil sich die Ziehungsbeförderung schon im September, die Aushebungsbehörde aber erst im December versammelt; dessenungeachtet kann diese Bestimmung nach dem Ermessen der Commission nicht als eine eigenmächtige Abänderung des Gesetzes betrachtet werden, denn wenn es auch bestimmt, daß das Kriegsministerium über die Entlassungsgesuche die Ziehungsbeförderung höre, so ist damit keineswegs gesagt, daß es nicht auch die Aushebungsbehörde hören dürfe, wenn es glaubt, daß von letzterer die Wahrheit noch mehr ans Licht gezogen werde. Die Commission glaubt, man könne dem Kriegsministerium hiebei kein Hinderniß in den Weg legen, und stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 7. Hier werden die Verordnungen über die Einrichtung der Lehrerschulen vom 31. December 1836, Regierungsblatt von 1837 S. 53, sowie die Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834, Regierungsblatt Seite 177 bis 200, zur Vorlage reclamirt; allein dieselben enthalten lediglich Bestimmungen über den Lehrplan, Eintheilung der Klassen, Vertheilung der Stunden, Vorschrift über die Ferien, über Entlassung, Prüfung und dergleichen Disciplinargegenstände, desgleichen über die Form und Ausdehnung, in welcher die Aufsichts- und Administrativbehörden dabei mitzuwirken berufen sind, was Alles keineswegs in den Bereich der Gesetzgebung gehört.

Der speciell angefochtene §. 4 der Verordnung über die Volksschulen bestimmt freilich, daß Kinder, welche das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Schule besuchen müssen. Die Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ist jedoch der Meinung, daß diese Beschränkung der persönlichen Freiheit der Schulkinder sehr heilsam ist, und ohne Verletzung der Constitution von Seiten der Regierung ergehen konnte. Ueberdies ist auch in den §§. 9, 10 und 11 auf eine sehr humane Weise Vorsorge getroffen, daß Familien, welche selbstständig für den Unterricht ihrer Kinder sorgen, oder dieselben in Privatinstitute schicken, der Schulpflichtigkeit nicht unterliegen, und keinerlei Art von Neckereien ausgesetzt sind. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 8. Die Verordnung des Groß. Ministeriums des Innern vom 28. November 1836 findet sich im Anzeigebblatt für den Mittelrheinkreis, Nr. 99, abgedruckt. Die Functionen der Bürgermeister sind dermal schwierig, sie nehmen die Zeit derselben sehr stark in Anspruch, und deshalb soll ihnen auch nach der Gemeindeordnung ein Gehalt regulirt werden. Die Gemeinden selbst haben Dies auch eingesehen, und ihnen aus eigenem Antrieb eine entsprechende Belohnung bewilligt. Nur als seltene Ausnahme traf das Gegentheil ein, und dann mußte durch die Administrativbehörde unmittelbar der Gehalt regulirt werden. Da es hiezu an jedem Anhaltspunkte fehlte, so schrieb das Ministerium

des Innern in der Hauptsache vor, daß in solchem Fall der Gehalt des Bürgermeisters gleich sein solle einem Procent der Gemeindeausgaben, und weiter 4 fl. für je hundert Seelen der Population. Diese Norm ist sehr zweckmäßig, und nieder gegriffen, und bleibt bei gleichen Verhältnissen in der Regel unter dem Betrag, den die Gemeinden freiwillig reguliren. Das Groß. Ministerium war ohne Zweifel befugt, durch eine allgemeine Norm der Willkür und den unnöthigen Schreibereien mit einem Mal ein Ende zu machen, und es stand ja ohnehin in seiner Macht, in jedem einzelnen Fall diese Norm durchzuführen. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 9. Die Regierung hat bisher nie anerkannt, daß die akademischen Gesetze Gegenstand der landständischen Thätigkeit seien, und daher auch, als sie im Jahr 1835 umgearbeitet und in Folge der Bundesbeschlüsse von 1834, sowie der veränderten Verhältnisse wegen, manche Aenderungen erlitten, dieselben aus eigener Machtvollkommenheit publicirt und bisher aufrecht erhalten. Die akademischen Gesetze sind disciplinarischer Natur, und da die gegenwärtigen diese Eigenschaft in keinem Theil verleugnen, so ist kein Grund, die Vorlage zu verlangen. Die andere Kammer erkennt Dies selbst an, und reclamirt auch nur die §§. 41, 48, 49 und 56. Wie §. 41 beanstandet werden kann, ist nicht abzusehen, da er gerade von einem Fall handelt, wo die exceptionellen Vorschriften für Akademiker aufgehoben und sie dem allgemein gültigen Ehrenfränkungs- und Preßgesetz unterworfen werden. Die §§. 48 u. 49 beruhen auf allgemeinen Bundesbeschlüssen und unterliegen der landständischen Berathung nicht. Der §. 56 endlich räumt den Behörden die Befugniß ein, einen Studiosen von der Universität hinwegzuweisen, wenn es nöthig wird; diese Befugniß, welche wohl jeder Anstalt zustehen muß, ist rein disciplinärer Natur, und übrigens nichts Neues, denn sie ging aus einer bestehenden Verordnung nur in die gedruckten Gesetze über. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 10. Die Verordnung vom 12. October 1837, Regierungsblatt S. 360, declarirt sich selbst als eine Vollzugsverordnung, und ist in der That auch nichts Anderes, als eine Modification der früheren Verordnung vom 22. September 1825. Man hatte im gesetzlichen Wege in jenem Jahr für die Bieraccise, welche früher in der Form einer Malzabgabe erhoben wurde, die Erhebung nach dem Kesselinhalt angeordnet, in der Art, daß die ganze Abgabe vom Fuder die Summe von 13 fl. abwerfen mußte. Manche Erfahrung, die die Administration seit dem Jahr 1825 und auch die Fortschritte, welche das Bierbrauergewerb gemacht hatte, veranlaßte dieselbe, die frühere Vollzugsverordnung zu berichtigen; in dem gesetzlichen Tarif, d. h. in dem Steuersatz von 13 fl. per Fuder, ist aber durchaus keine Abänderung eingetreten; es ist daher kein Grund vorhanden, den §. 2, wie in der Adresse geschieht, zu reclamiren, eben so wenig als die §§. 15 u. 16, welche die Strafbestimmungen enthalten; denn diese liegen schon in den frühern Gesetzen und lassen sich verfolgen bis zurück auf die Accis- und Ohmgelds-Gesetzgebung vom Jahr 1812. Die Commission stellt daher den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 11. Die Verordnung vom 7. December 1837, Regierungsblatt Seite 419, regulirt den innern Dienst beim Oberhofgericht, sie ordnet die Abtheilung in zwei Senate, bestimmt die Anzahl der Mitglieder derselben, sowie des Pleni, desgleichen das Votum des Präsidenten, und eine solche Anordnung war unerläßlich, nachdem durch Zulassung der Recurse in Straffällen zu dieser Instanz die Geschäfte sich bedeutend vermehrt hatten, und auch das Personal um zwei Räte verstärkt worden war. Obschon die Commission gleichfalls der Ansicht ist, daß die Bestimmungen über die Formen, in welchen das Recht gefunden wird, im Allgemeinen auf das Recht selbst ebenso influiren mögen, wie das bürgerliche und Strafgesetzbuch selbst, so findet sie doch, sowie die Sache liegt, keinen Grund, die Vorlage der Verordnung zu reclamiren, und stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 12. Aus der Vollzugsverordnung vom 15. September 1837 zu dem Gesetz über den großen Ausschuß, Regierungsblatt S. 315, werden die beiden §§. 16 u. 17 reclamirt; man hatte nämlich in praxi die Erfahrung gemacht, daß die nöthige Zahl von Bürgern theilweise aus Gleichgültigkeit, theilweise weil die in der Minorität befindliche Partei lieber gar keinen Ausschuß noch Bürgermeister und Gemeinderäthe gewählt wissen wollte, als solche, die ihnen unangenehm waren, bei dem Wahlacte nicht erschienen. Der §. 15 verfügt in solchem Falle, „daß die Säumigen bei einem Gulden Strafe und mit dem Anfügen zu einer zweiten Wahl vorzuladen seien, daß, wenn die zur Ergänzung der gesetzlichen Stimmen erforderliche Anzahl wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet, und der große Ausschuß am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts nach Maßgabe des §. 31, verglichen mit §. 40 der Gemeindeordnung durch Stellvertreter ergänzt werde“.

Dieser Paragraph wurde zwar in der andern Kammer auch anfänglich angefochten, in Folge der Erörterung ließ man aber die Anstände fallen, und hält nur die beiden folgenden §§. 16 und 17 nicht für gerechtfertigt. Es ist aber nicht klar, wie diese beiden Paragraphen, welche doch nur das Präjudiz verwirklichen, welches in dem §. 15 gesetzlich angedroht ist, noch beanstandet werden können, sie sind ja nur die nothwendigen Folgen desselben.

Mag dieser Widerspruch indessen auch nur auf einem Versehen beruhen, so findet die Commission die Rechtfertigung der Regierungsmaßregel in der Sache selbst, denn die Administration kann nun und nimmer zugeben, daß es der Parteilucht oder der Trägheit gelinge, durch ihr Ausbleiben den ganzen Organismus einer Gemeinde zu zerstören; sie muß eingreifen, und zwar auf eine energische Weise, die einem solchen Mißstand auf kürzestem Wege ein Ende macht, und da das Gesetz vom 3. August über den großen Ausschuß der Gemeinden hierüber Nichts enthält, so mußte die Regierung — wenn je eine Rechtsanalogie zulässig ist — die Gemeindeordnung selbst analog hier anwenden, zu welcher ja das Institut des großen Ausschusses doch nur ein Supplement ist. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 13. Die Verordnung über den Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder vom 4. März 1840 enthält lediglich eine Modification der landesherrlichen Verordnung über den Unterricht der Volksschulen, und da die Commission, wie unter Ziffer 7. ausgeführt, der Regierung das Recht zugestcht, die letzteren einseitig zu ordnen, so thut sie dies auch in der vorliegenden Frage. Es wird hauptsächlich nur der Satz angefochten, daß die Kinder nicht vor zurückgelegtem 11. Jahr zu den Arbeiten in den Fabriken zugelassen werden dürfen. In der Sache selbst ist die Verordnung zweckmäßig, denn sie nimmt auf der einen Seite eben so viel Rücksicht auf die bedrängten Verhältnisse des Fabrikbetriebs unserer Zeit, als sie human ist für die Kinder. Es soll kein Kind vor zurückgelegtem 11. Jahr in Fabriken arbeiten, und auch nach dieser Zeit wird es vom Besuch der Volksschule nur dann losgesprochen, wenn der Fabrikherr für einen guten Volksunterricht sorgt; dieser Unterricht muß in Stunden gegeben werden, wo die Kräfte des Kindes durch Arbeit noch nicht erschöpft sind, und die nicht für die gewöhnlichen Mahlzeiten noch zur Ruhe und Erholung der Arbeiter in der Fabrik bestimmt sind. Ueber alles dieses wacht die Schulbehörde, und wir dürfen somit sicher sein, daß in unserm Vaterlande nicht eine Fabrikbevölkerung heranwächst, deren physische und moralische Kraft schon in der Blüthe gebrochen wird. Den Fabrikbesitzern geschieht damit nicht zu nahe, denn die Verordnung generalisirt nur die humanen Einrichtungen, welche dieselben — es sei dies zu ihrer Ehre gesagt — meistens aus eigenem Antrieb bereits früher getroffen hatten. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 14. Die Verordnung vom 22. März 1839 im Regierungsblatt für den Mittelrheinfreis Nr. 7 über die Wahl der Bürgermeister in standes- und grundherrlichen Orten mußte erlassen werden, nachdem die Standes-

und Grundherren durch die Verordnung vom 7. December 1837 wieder in das declarationsmäßige Recht, aus drei vorgeschlagenen Candidaten den Bürgermeister zu wählen, eingesetzt waren; die Reclamation beschränkt sich nur auf den §. 3 und auf den §. 4; allein der erstere ist lediglich eine analoge Vorschrift nach Inhalt der Gemeindeordnung, wenn bei der ersten Wahl in der Gemeindeversammlung kein Resultat zu Stande kommt, und dagegen läßt sich mit Grund Nichts einwenden. Der §. 4 handelt von Bürgermeisterwahlen in Orten, die einen großen Ausschuss haben, und wendet nur die unter Ziffer 12 aufgeführte Vollzugsverordnung vom 15. September 1837 zum Gesetz über den großen Ausschuss auch hier an. Da die Commission die letztere als gültig anerkannte, so muß sie folgerichtig auch den bestrittenen §. 4 anerkennen, und stellt somit den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 15. Die Adresse verlangt die zugesicherte Vorlage des Resultats der Verhandlungen über die Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften Salm-Krautheim und Leiningen-Billigheim. Es ist der hohen Kammer zur Genüge bekannt, daß die Gemeindeordnung vom Jahr 1831, sowie das Gesetz vom 28. August 1835 über die Deckung der Gemeindebedürfnisse gerechte Beschwerden von Seiten dieser beiden Standesherrschaften und des ehemals reichsunmittelbaren Adels hervorrief, welche sich damit endigten, daß die landesherrliche Verordnung vom 16. Februar 1837, Regierungsblatt Seite 23, die neuere Gesetzgebung vom 31. December 1831 an, über das Verfahren bei Bürgerannahmen, über die Wahl der Bürgermeister und über die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, so weit sie mit den Declarationen vom 6. October 1825, vom 2. März 1826 und vom 22. April 1834 im Widerspruch stehen, aufhob, und somit die letzteren wieder herstellte.

Diese Verordnung war ausdrücklich als eine provisorische emanirt, und wurde daher auf dem Landtage von 1837 den Kammern vorgelegt. Die zweite Kammer beschloß (Band IX. Seite 60) unterm 18. Juli 1837, sich in einer Adresse dahin auszusprechen:

„Da die Kammer die Nothwendigkeit erkennt, daß die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren im Großherzogthum Baden definitiv festgestellt werden, und hiezu Unterhandlungen mit den Theilnehmenden erforderlich sind, so beschließt sie, die zugesicherte Vorlage der Ergebnisse der Verhandlungen auf dem nächsten Landtage entgegensehend, bis dahin die Regierung zu ermächtigen, zur einstweiligen Beseitigung der Beschwerden des Fürsten von Salm-Krautheim, des Grafen von Leiningen-Billigheim und der reclamirenden Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Reichsadels, die hiezu nothwendigen provisorischen Anordnungen in Bezug auf die Bürgerannahmen, Wahl der Bürgermeister und den Beitrag zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse jedoch auf eine das Maß der im provisorischen Gesetze vom 16. Februar 1837 zugestandenen Befugniß nicht überschreitende Weise zu treffen.“

In dem Einbegleitungsschreiben an das Präsidium der ersten Kammer erläutert die zweite Kammer ihre Ansicht mit den Worten, „daß sie dem vorgelegten provisorischen Gesetze vom 16. Februar 1837, insoweit solches die Rechtsgültigkeit der Declarationen unterstellt, die Zustimmung erteilt, daß sie aber in Erwägung der obwaltenden Verhältnisse und der Nothwendigkeit der definitiven Feststellung der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren die Adresse u. s. w. beschloßen habe.“

Die erste Kammer beschloß hierauf unterm 27. Juli der Adresse beizutreten, jedoch mit dem weitem Beifügen:

„daß sie die Rechtsgültigkeit der zu Regulirung der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren im Großherzogthum erlassenen landesherrlichen Declarationen — wie solches auch bereits von den Kammern auf den Landtagen von 1825 und 1828 geschehen ist — wiederholt anerkenne, und darnach keinen Anstand nehme, dem von der hohen Regierung vorgelegten provisorischen Gesetze vom 16. Februar 1837 ihre Zustimmung zu erteilen; bei der entgegenstehenden Ansicht der zweiten Kammer, und in Erwägung, daß bei den obwaltenden Verhältnissen eine

übereinstimmende Erklärung beider Kammern über die durch das erwähnte provisorische Gesetz getroffenen Anordnungen höchst wünschenswerth sei, den weitem Beschluß gefaßt, der oben erwähnten unterthänigsten Adresse beizutreten, jedoch nur mit der ausdrücklichen Erklärung, daß aus diesem Beitritte Nichts gefolgert werden könne, was mit der anerkannten Rechtsgültigkeit der fraglichen Declarationen im Widerspruch stehe.“

Unterm 7. December 1837, Regierungsblatt Seite 425, verordnet nun Seine Königliche Hoheit der Großherzog:

„Nach Ansicht der von Unseren getreuen Ständen Uns überreichten ehrerbietigsten Adresse u. s. w.“ wie folgt:

„Die den genannten Ständes- und Grundherren in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen vor dem Erscheinen der Gesetze vom 31. December 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und über die Rechte der Gemeindebürger zugestandenen Befugnisse bleiben in Kraft, bis die mit den gedachten Ständes- und Grundherren demnächst einzuleitende Unterhandlung über ihre Rechtsverhältnisse zu einem andern Resultat geführt hat.“

Man sieht, daß diese Verhandlung mit Zurückhaltung und Vorsicht in der Wahl der Worte geführt wurde, wahrscheinlich weil man besorgte, durch unumwundene Erörterung wohl Zerwürfnisse, jedoch keinen für beide Theile angenehmen Rechtszustand herbeizuführen. Es fragt sich nun, soll die hohe erste Kammer der Bitte um Vorlage der Unterhandlungen über diese Materie beitreten?

1) Nach bisheriger Observanz hatte der Ausdruck „Provisorium“ zwei verschiedene Bedeutungen; man verstand nämlich darunter:

- a) solche Gesetze, die die Regierung im Zwischenraum von zwei Landtagen erläßt, und selbst als provisorisch declarirt;
- b) Verordnungen der Regierung, wozu sie sich für ermächtigt gehalten hat, welche aber beide Kammern, ja — freilich nach einer verwerflichen Theorie — welche eine Kammer als der ständischen Zustimmung bedürftig erklärt.

Die landesherrliche Verordnung vom 7. December 1837 paßt aber offenbar weder unter den einen noch unter den andern Begriff.

2) Die unterm 7. December 1837 ergangene Verordnung ist aber auch keine provisorische, im Gegentheil wird der durch die Declarationen begründete Rechtszustand wieder hergestellt, und das Schwanken, das in der Zwischenzeit eingetreten, war beruhigt. Auch in dieser Beziehung liegt daher kein Grund vor, die Frage in diese vorliegende Adresse einzureihen.

3) Die zweite Kammer hat freilich in ihrer Adresse die Zustimmung zu dem vorgelegten Provisorium bis zur Vorlage des Resultats der Unterhandlungen auf dem nächsten Landtage ertheilt; dagegen hat die erste Kammer auf's bestimmteste bei ihrem Beitritt zu der Adresse abermals die unbezweifelte Rechtsbeständigkeit der Declarationen erklärt, sie kann daher alle Verhältnisse, welche auf den Declarationen beruhen, eben so wenig als provisorisch betrachten, wie alle übrigen Verhältnisse, die auf andern Gesetzen beruhen.

4) Ist es zweckmäßig, dessenungeachtet das Resultat jener Unterhandlungen zu verlangen? Die Commission glaubt mit Nein antworten zu müssen. Es haben noch gar keine solche Verhandlungen begonnen, und wenn sie begonnen hätten, so würden sie aus leicht begreiflichen Gründen sobald auch zu keinem Resultat führen. Der Beitritt zu Ziffer 15 der Adresse könnte selbst als Anerkenntniß der ersten Kammer, daß dieser Zustand nur ein provisorischer sei, ausgelegt werden, und da eine definitive Erledigung dieser staatsrechtlichen Desiderien im Wege der Unterhandlungen sobald kein Resultat herbeiführen könne, so würde die Ziffer 15 eine ständige Position in den Reclamationen der Provisorien bilden, welcher ohne Inconsequenz die erste Kammer auch in Zukunft beitreten müßte, wenn sie jetzt beitrifft; unmöglich kann es aber im öffentlichen Interesse liegen,

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 28 Weil. Hft.

den bestehenden Zustand immer von neuem wieder in Frage zu stellen, und unndthigerweise die Gemüther zu agitiren. Die Commission stellt daher den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 16. Die Adresse bittet um die Vorlage über die Verordnung der Gewerbschule vom 7. November 1840, Regierungsblatt Seite 296, und zwar wegen des Inhalts der §§. 5 und 6.

Bekanntlich gibt die Staatskasse seit einigen Jahren ansehnliche Zuschüsse zu den neu errichteten Gewerbschulen, weil man sich von der Nothwendigkeit überzeugt hat, daß unsere Handwerker in den theoretischen Kenntnissen voranschreiten müssen, um mit den Leistungen der Handwerker des Auslandes gleichen Schritt zu gehen; und auch die Gemeinden geben aus ihren privativen Kassen willfährig Beiträge zu diesem Zweck. An manchen Orten lehrte jedoch die Erfahrung, daß der Erfolg der Erwartung nicht entsprach, weil die gewerbschulpflichtigen Lehrlinge die Stunden nicht besuchen. In der Regel trugen weniger die jungen Leute, als die Meister die Schuld, als welche es vortheilhafter fanden, die Kräfte der Lehrlinge ununterbrochen zu benützen, denn sie die Schule besuchen zu lassen. Wollte man den Zweck, so mußte man ein wirksames Mittel anwenden, und dies bestund in den beiden angefochtenen Paragraphen darin, daß ein Lehrlinge, der an einem Ort gelernt, wo eine Gewerbschule ist, und dieselbe nicht regelmäßig besucht hat, nicht als Gesell aufgenommen werden darf, und daß jede Junst, die ihn dessenungeachtet aufnimmt, mit einer Ordnungsstrafe in Geld belegt wird.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! hält diese Maßregel für sehr zweckmäßig, und findet auch keinen Grund, aus der großen Masse von Junstvorschriften, die bisher nie vor die Kammern gebracht wurden, und sich jetzt auch gewiß nicht dazu eignen, gerade diese herauszuheben, und stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 17. Gegen den Inhalt der Verordnung vom 7. November 1840, Regierungsblatt Seite 298, über die Privatlehranstalten, wird speciell Nichts erinnert; dieselbe jedoch, weil sie so tief in die mannigfaltigsten Verhältnisse eingreift, und wegen der großen Nachtheile, die durch ihren Mißbrauch entstehen könnten, zur Vorlage reclamirt; die Commission hat die Verordnung sorgfältig geprüft, und findet, daß die Regierung nicht mehr vorschreibt, als was sie vorschreiben muß, um die Beruhigung zu haben, daß eine Anstalt, welcher der oft unerfahrene Bürger auf Treu und Glauben sein Kind anvertraut, auch Vertrauen verdient. Nach ihr darf keine solche Anstalt eröffnet werden, bevor die Schulbehörde sich überzeugt hat, daß die Localität zweckmäßig und die Lehrer ehrbare und brauchbare Leute sind; sie behält sich das Recht vor, zuweilen Visitationen anzustellen, von der Güte und Einhaltung des Lehrplans sich zu überzeugen, und die Concession zurückzuziehen, wenn die Schulen der Warnungen ungeachtet zerfallen, und nichts Gutes mehr von ihnen zu erwarten ist.

Die Erfahrung anderer Länder hat gezeigt, daß solche Privatschulen, wenn sie aller Aufsicht enthoben sind, in nichtswürdige Geldspeculationen ausarten, und ein Anspruch auf eine persönliche Freiheit, die das Lebensglück der anvertrauten Jugend um solchen Gewinn verkauft, verdient kein Fürwort, daher die Commission den Antrag stellt:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 18. Der Pferdebestand des Großherzoglichen Armeecorps in Friedenszeiten steht mit dem Bedarf für den Krieg in gar keinem Verhältniß, und man hat sich bei den Rüstungen im Jahr 1840 überzeugt, daß man entweder mit ganz unverhältnismäßigen Kosten den ständigen Pferdebestand bleibend vermehren müßte, oder sich von denjenigen Pferden in fortwährender Uebersicht erhalten muß, welche sich im Lande befinden und zum Kriegsgebrauch eignen.

Die Großherzogliche Regierung hat den letzten Ausweg gewählt, und Niemand hat dagegen noch eine begründete Einwendung gemacht; auch die gegenwärtige Reclamation greift hauptsächlich nur zwei Punkte an, einmal die Vorschrift, daß der Pferdeeigenthümer alle Jahr einmal sein Pferd der Revisionscommission auf dem Sammelplatz vorführen muß, und dann, daß derjenige, welcher sein Pferd nicht in die Register einschreiben läßt, so wie derjenige, der ein zum Kriegsdienst tauglich erklärtes Pferd verkauft, und hievon nicht die Anzeige macht, gestraft wird. Allein wenn man die Uebersicht der Pferde einmal haben muß, so bleibt freilich nichts Anderes übrig, als die Pferde zu visitiren und einzutragen, und die Eigenthumsveränderung jeweils zu notiren; diejenigen aber, welche sich der Ordnung nicht fügen, mit polizeilichen Strafen zu belegen.

Es liegt hierin allerdings eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, und für denjenigen, der gestraft wird, selbst ein Eingriff in das Vermögen; allein wollte man die Verordnung aus diesem Grunde kraft §. 65 der Verfassungsurkunde vor die Kammern ziehen, dann würde wahrlich der Geist der Verfassung durch den Buchstaben derselben erstickt werden. Uebrigens betragen die Strafen nur einen Gulden, und steigen im maximo auf 25 fl., und es ist zu erwarten, daß die Behörden bei den Straferkenntnissen mit Verstand und Humanität zu Werk gehen. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 19. Die Uebereinkunft mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Bestrafung der Polizeidisciplinar- und Finanzvergehen enthält keine Bestimmungen, zu welchen die Mitwirkung der Landstände erforderlich gewesen wäre, denn sie gibt, wie der Publick darthut, weder Definitionen von Vergehen, noch droht sie Strafen, sondern beschränkt sich lediglich auf die nähern Angaben der Geschäftsformen, die von den beiderseitigen Behörden eingehalten werden sollen, und auch diese gründen sich lediglich entweder auf unsere positiven Landesgesetze, oder auf die allgemeinen Regeln, auf welche ein tüchtiger Geschäftsmann von selbst kommen muß, die aber der Gleichförmigkeit wegen in der Uebereinkunft zusammengestellt wurden. Die Commission stellt bei diesen Umständen den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 20. Die Adresse reclamirt die Vorlage der Verordnung, welche das Kriegsministerium unterm 22. April 1841 schriftlich an die Regimenter und Corps erlassen hat, und die wir zur Einsicht auslegen, weil der Commissionsbericht der andern Kammer mangelhafte Notizen darüber gibt und die Discussionen die Verhältnisse nicht aufgeklärt haben. Die Einsicht ergibt, daß hiernach die Excapitulanten der Conscription von 1835 nicht am 1. April 1841, sondern ein Jahr später entlassen werden dürfen, wozu die Regierung nach §. 7 des Conscriptionsgesetzes unzweifelhaft befugt war, da hiernach ausnahmsweise während der Dauer eines Krieges und bis die Truppen auf den Friedensfuß gesetzt sind, keine Militärperson die Entlassung fordern darf, und bekanntlich das Armeeecorps damals in eine solche Verfassung gesetzt war.

Die andere Bestimmung geht dahin, daß die Ergänzungsmannschaft der

Altersklasse von 1837 am 1. April 1844,

„ „ 1838 „ 1. April 1845,

„ „ 1839 „ 1. April 1846,

„ „ 1840 „ 1. April 1847

entlassen werden solle.

Hiezu ist die Regierung durch den §. 43 des Conscriptionsgesetzes ermächtigt, und ich muß zur Vermeidung von Mißverständnissen nur bemerken, daß die Altersklasse von 1837 erst mit dem 1. April 1838 die Capitulatio anfangen, und wenn sie am 1. April 1844 entlassen werden und so fort, die gesetzliche Capitulatiozeit von sechs Jahren keineswegs verlängert wird. Die Commission stellt daher den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziffer 21. In Folge des Gesetzes vom 5. August 1841, wo der Rechnungstermin vom 1. Juli auf den 1. Januar verändert wurde, mußten auch die Termine für die Vorarbeiten der Steuererhebung, sowie die Fristen für Erlassung der Mahnschreiben, der freiwilligen Vorauszahlungen und Beitreibung der Rückstände geändert werden.

Dies geschieht in der reclamirten Verordnung vom 16. Juni 1842, Reg. Bl. S. 193.

Die Erhebung der Steuer selbst geschieht, wie früher, in zwölf Monatsraten, die je zwei in den Monaten December, Januar, Februar, Juli, August und September fällig werden, also zu keinen früheren Terminen, wie vor der Verordnung.

Die Commission kann hierin nur Maßregeln erblicken, die zum Vollzug eines Gesetzes erforderlich waren, und stellt daher den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 22 und zu II. Ziff. 3. Die beiden Verträge wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Macheile mit dem Großherzogthum Hessen vom 5. März 1841, Regierungsblatt S. 46, und mit der Krone Baiern vom 29. September 1843, Regierungsblatt S. 168, enthalten lediglich keine neuen Bestimmungen, denn die gerichtliche Macheile war zwischen den deutschen Staaten *publici juris*. Indessen hatte das Benehmen von unerfahrenen Polizeibeamten zuweilen zu Mißverständnissen der Unterbehörden Anlaß gegeben, welche zu beseitigen die Regierungen über eine gewisse Ordnung übereinkamen. Insbesondere geschah es nicht selten, daß die Polizeipersonen den auf dem auswärtigen Territorio ergriffenen Delinquenten sogleich über die Grenze mit sich abführen wollten. Dies ist nun, und zwar conform sowohl mit unsern positiven Gesetzen, als überhaupt den Principien des Rechts gemäß, dahin abgestellt, daß der Ergriffene an die Obrigkeit des Districts abgeliefert, und erst von dieser an die auswärtige Behörde abgeliefert werden muß, sofern er kein badischer Unterthan ist. Die badischen Landesgesetze werden durch den Vertrag in keiner Weise alterirt, so wenig wie die persönlichen Rechte, weshalb eine Zustimmung der Landstände weder vor noch nach dem Abschluß derselben erforderlich ist. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Wir gehen

III. zu den Verordnungen über, die seit dem letzten Landtage von 1842 erlassen worden sind, und zwar

zu II. Ziff. 1. Die Schifffahrtsordnung für den Neckar, über welche die Neckaruferstaaten unterm 1. Juli 1842 übereingekommen sind (Regierungsblatt 1843 S. 25), regulirt auf eine sehr vollständige Weise die Schifffahrt auf dem

Neckar, und greift somit in die Handels-, Zoll-, Polizei-, Kunst- und Gewerbsverhältnisse vielfältig ein. Dessenungeachtet aber ist kein hinreichender Grund vorhanden, dieselbe zur Vorlage zu reclamiren, denn sie gründet sich auf den Neckarschiffahrtsvertrag, der bereits im Jahr 1837 beiden Kammern mitgetheilt und von ihnen gebilligt worden ist.

Die weitere Uebereinkunft ist nichts Anderes, als eine gemeinschaftliche Vollzugsverordnung, welcher überdies die Rheinschiffahrtsordnung dem Wiener Vertrag vom Jahr 1815 gemäß zur Norm gedient hat. Die Rheinuferstaaten haben in ganz gleicher Weise Uebereinkünfte geschlossen, worin sie in noch ausgedehnterem Maß die nämlichen Verhältnisse auf dem conventionellen Rhein reguliren; dieselben sind im Regierungsblatt von 1831 und 1836 publizirt, aber die hohe Kammer hat sich nicht veranlaßt gesehen, die Vorlage derselben zu reclamiren, und übereinstimmend hiermit stellt die Commission auch jetzt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu II. Ziff. 2. Die Kreisregierung zu Rastatt hat unterm 20. November 1843, Verwaltungsblatt S. 65, folgende Verordnung bekannt gemacht:

„Das Großherzogliche Staatsministerium hat auf erhobene Beschwerde mehrerer Grundherren durch höchsten Erlaß vom 3. d. M. Nr. 781 in Bezug auf den im §. 20 a. der landesherrlichen Declaration vom 22. April 1824 gebrauchten Ausdruck „Kirchenbaulichkeiten“ zum Bemessen in vorkommenden Fällen die Erläuterung gegeben, daß die Grundherren, der höchsten Verordnung vom 7. December 1837 (Regierungsblatt S. 425) gemäß, so wie die im gleichen Falle sich befindenden Standesherrn, nur zu solchen Baukosten beizuziehen seien, zu welchen sie der wörtlichen Bestimmung der Declaration zufolge beitragspflichtig sind, nämlich nur zu Kirchenbaukosten im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht aber zu den dem Kirchspiel überhaupt obliegenden Baulichkeiten.“

Es wird also hier ausgesprochen, daß die grundherrlichen und standesherrlichen Besitzungen wohl zu den Kirchenbauten, aber nicht zu den Schulhäusern beitragen müssen. Die Adresse gründet aber die Reclamation auf die entgegengesetzte Ansicht, und glaubt, weil das Bauedict vom Jahr 1808 keinen Unterschied zwischen Kirchen- und Schulbauten macht, weil ein solcher Unterschied eben so wenig in dem Provisorium vom Jahr 1819 über die Beitragspflicht der Ausmärker vorkommt, weil man von dem Provisorium vom Jahr 1819 bei den Verhandlungen zu den Declarationen ausgegangen sei, und endlich, weil durch das Gesetz vom 28. August 1835 über die Deckung der Gemeindebedürfnisse das Bauedict vom Jahr 1808 ausdrücklich aufrecht erhalten worden sei, diese fragliche Verordnung eine Abänderung des Bauedicts enthalte und darum zur ständischen Berathung vorzulegen sei. Dem Allem mag also sein, so ist Thatsache, daß die Declarationen über die grundherrlichen Rechte vom 8. Mai 1824, Regierungsblatt Nr. 11, und über die Standesherrschaften Leiningen-Billingheim und Neudenu vom 2. März 1826, Regierungsblatt Nr. 7, denselben nur die Beitragspflicht zu den Kirchenbauten auflegen. Die Fassung der betreffenden Stelle ist klar; der §. 20 der ersteren sagt nämlich, sie tragen

„nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindeaufwand, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken bei:

- a) bei Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten. Die Fürstlich Leiningen'sche Declaration besagt in §. 43: „Die Standesherrschaft u. s. w. hat nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindeaufwand u. s. w. beizutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

c) Kirchenbau bei Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens u. s. w.“

Wo die Fassung des Gesetzes so klar und unzweideutig ist, darf ihr kein widersprechender Sinn unterlegt werden, der nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes wohl einige Wahrscheinlichkeit für sich haben mag, allein aller positiven Unterlage entbehrt, und daher gegen Sinn und Wort des Gesetzes nicht zu Recht bestehen kann.

Uebrigens würde es sich hier nicht um einen Act der Gesetzgebung, sondern um die Auslegung der Declarationen handeln, über welche die Kammern wohl nicht entscheiden können. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 3, siehe oben Ziff. 22.

Zu Ziff. 4. Die hier angefochtene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1842, Regierungsblatt S. 259, trägt in keiner Weise den Charakter eines Gesetzes an sich, denn sie hebt nur eine frühere Ministerialverfügung vom 29. Juni 1821, Regierungsblatt S. 81, die in der That eine Abweichung von dem §. 30 des Brandkassengesetzes vom Jahr 1808 enthielt, wieder auf, und stellt somit das ursprüngliche Gesetz wieder her, wonach bei getrennter Baupflichtigkeit in Kirchen jeder Theil den Brandkassenbeitrag für den ihm obliegenden Bautheil entrichtet, und wenn hiernach der Heiligenfond einen Beitrag geben soll und keine Mittel besitz, die Kirchspielsgemeinde für ihn bezahlen muß. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 5. Die Verordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. September 1843, Regierungsblatt S. 161, über die Staatsprüfung der Rechtsandidaten, bestimmt die Zeit, in welcher sie vorgenommen, in welcher die Anmeldungen geschehen und welche Attestate zu diesem Behufe beigebracht werden sollen; sie zählt die Fächer auf, über welche sich das Examen verbreitet, und in welchen Formen das Erkenntniß über die Qualification des Examinanden geschöpft wird. Alles dies bildet in der That keinen Gegenstand landständischer Verathungen; auch läßt sich gegen die Zweckmäßigkeit der ganzen Vorschrift nichts Wesentliches einwenden; nur der §. 14, welcher bestimmt, daß ein Examinand, der drei Mal in der Prüfung nicht bestanden ist, zu einer weitem nicht zugelassen wird, wurde angefochten; allein es unterliegt doch wohl keinem Zweifel, daß im Interesse der examinirenden Behörde einmal den Prüfungen ein Ziel gesetzt werde, und selbst für das weitere Fortkommen des Candidaten, der zu dem Rechtsfach eben kein Geschick hat, wird es förderlich sein, wenn ihm eine eindringliche Mahnung zukommt, noch in Zeiten einen andern Lebensberuf zu erwählen.

Ganz ähnliche Bewandniß hat es

zu Ziff. 3 lit. a. u. b., wo in den Verordnungen über die Prüfung der Candidaten der Theologie und der Cameralwissenschaften vom 5. Juni 1828, Regierungsblatt S. 133, und vom 25. Mai 1838, Regierungsblatt S. 193, wegen mannigfaltigen Abänderungen diese Materien vollständig zusammengestellt wurden. Auch hier werden die Nr. 7, resp. 13, in den Kreis der Gesetzgebung reclamirt, weil sie die Bestimmung enthalten, daß ein Candidat, der in zwei Prüfungen nicht bestanden ist, zu einer dritten nicht mehr zugelassen werden soll.

Warum die Candidaten dieser Fächer strenger gehalten werden, als die Rechtsbesessenen, wollen wir nicht näher erörtern. Wenn indessen anerkannt ist, daß es der Regierung zusteht, der Wiederholung der Staatsprüfung ein Ziel

zu setzen, so würde die Vorlage zu keinem Resultat führen, da die Kammern nicht befugt wären, bei Meinungsverschiedenheit ihre Ansicht über diejenigen der Regierung zu stellen. Wäre wirklich die Anordnung so verwerflich, daß aus materiellen Gründen eine Modification sehr zu wünschen wäre, so könnte sie von dem Großherzoglichen Staatsministerium erbeten werden; das ist aber nach dem Ermessen der Commission nicht der Fall, weshalb sie den Antrag stellt:

der Adresse nicht beizutreten.

Zu Ziff. 6. Hier soll die Vorlage des dritten Abschnitts des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt in Mlenau vom 18. October 1843, Regierungsblatt S. 171, verlangt werden.

Schon bei der Commission der zweiten Kammer waren die Ansichten getheilt und ihr Commissionsbericht zeigt auf den Grund der bestehenden Gesetze, daß hier keine Neuerung eingeführt worden ist. Wir wollen die dort Seite 248 gemachte Ausführung nicht wiederholen. Nachdem durch die Munificenz des Staats die vortreffliche Irrenanstalt in Mlenau zum Gebrauch eröffnet war, stellte das Ministerium, wie dies wohl natürlich ist, den Inhalt aller bestehenden Verordnungen und Gesetze über diese wichtige Materie zusammen, und regulirte auf diese Weise für das Publicum die Form der Anmeldungen, als wie den Dienst der Behörden, die dabei mitzuwirken haben.

Durch das Ganze weht der Geist der reinsten Humanität. Die bedeutendsten Abänderungen in dieser Beziehung bestehen darin, daß jetzt Gemüthsranke aufgenommen werden dürfen, auch wenn sie für ihre Umgebungen nicht gefährlich sind, insofern nur zu erwarten steht, daß mittelst baldiger ärztlicher Hülfe ihr Geist genesen möge; ferner darin, daß bei plötzlich ausgebrochenem heftigem Wahnsinn der Kranke ausnahmsweise in die Anstalt abgeliefert werden darf, ehe noch das gewöhnliche Verfahren ausgetragen ist. Der Hauptgrund indessen, aus welchem man die Vorlage verlangt, beruht auf der Betrachtung, daß Bestimmungen über dieses Verfahren, wodurch die persönliche Freiheit so sehr beschränkt wird, nur im Wege der Gesetzgebung zu erlassen seien, und daß der §. 29 des 6. Constitutionsedicts, welcher das gesetzmäßige Erkenntniß über Seelenstörung (Gemüthschwäche, Blödsinn, Wahnsinn u. s. w.) den staatsrechtlichen, staatsärztlichen und kirchlichen Unterbehörden überweist, und ebenso der §. 2 des II. Einführungsedicts, welcher das Erkenntniß über Antrag auf Entmündigung nach den Bestimmungen des Cap. II. Tit. 11. des Landrechts der ordentlichen polizeilichen Obrigkeit aufträgt, doch nur von der Entmündigung, nicht aber von der Verbringung der Geisteskranken in die Anstalt handle. Es ist richtig, daß Letztere in diesen Gesetzen nicht ausdrücklich genannt sind; allein das ganze Verfahren war bisher nach der Analogie dieser Gesetze eingerichtet, und das neue Statut thut nichts Anderes, als es faßt diese rechtliche Observanz als nothwendigen Bestandtheil in dem organischen Ganzen zusammen, wozu die Regierung die Zustimmung der Stände nicht bedarf. Gegen den materiellen Inhalt des Absch. III. ist ohnehin kein Anstand erhoben worden, und er ist in der That so beschaffen, daß die Besorgniß, als könnte auf fraudulöse Weise ein vernünftiger Mensch im Irrenhaus untergebracht werden, auch nicht im mindesten Raum findet. Die Commission stellt den Antrag:

der Adresse nicht beizutreten.

Endlich müssen wir den Satz des Justizministeriums vom 10. November 1842, Regierungsblatt S. 301, erwähnen, wodurch Vorschriften über die Einträge der Stammgüter in die Grundbücher der Gemeinden gegeben werden. Schon der L. R. S. 527 c. b. überträgt der Regierung die Verbindlichkeit, ein solches über den Erwerb und die Veräußerung oder Verpfändung kanzeleisässiger Güter anlegen zu lassen und die Verordnung regulirt daher den Vollzug des Gesetzes, und läßt noch zu einigen Desiderien Raum. Da indessen diese Frage mit dem stets fühlbarer werdenden Bedürfnis, den

Bestand der Grundherrschaften zu constatiren und in Evidenz zu erhalten, zusammenhängt, und diese Sache bereits in der hohen Kammer ausführlich zur Sprache gebracht worden ist, so glaubt die Commission keinen weitem Antrag anzuknüpfen zu müssen.

Die Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! glaubt sich in Ihren Augen nicht dem Vorwurf aussetzen, als miskenne sie das wichtige Recht der landständischen Mitwirkung zur Gesetzgebung, sie ist davon lebendig überzeugt; allein eben so sehr schätzt sie auch den Werth einer kräftigen, innerhalb ihrer Gränzen sich frei bewegenden Regierung, und da durch die verschiedenen Verordnungen, nach Ausweis der sorgfältigen Prüfungen, diese Gränzen nicht überschritten wurden, so konnte sie pflichtmäßig dagegen auch keine Anstände erheben.

Eben so hat die Commission bei jeder Gelegenheit die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf die Wichtigkeit der Sache zu lenken gesucht, und die Commission hat sich bemüht, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf die Wichtigkeit der Sache zu lenken, und die Commission hat sich bemüht, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf die Wichtigkeit der Sache zu lenken.

Die Commission hat sich bemüht, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf die Wichtigkeit der Sache zu lenken, und die Commission hat sich bemüht, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf die Wichtigkeit der Sache zu lenken, und die Commission hat sich bemüht, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf die Wichtigkeit der Sache zu lenken.

Beilage Nr. 168. zum Protokoll der 29. Sitzung vom 17. Mai 1844.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes vom 15. November 1833 betreffend.

Erstattet

von dem Oberforstrath v. Gemmingen.

Durchlauchtigster Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren!

Von einem Mitgliede dieser hohen Kammer wurde in der Ständeversammlung von 1839/40 eine Motion begründet, das Forstgesetz, insbesondere dessen ersten und dritten Theil, einer Revision zu unterwerfen, zur Prüfung dieses Gegenstandes eine Commission erwählt und nach erfolgter Berathung über den von derselben erstatteten Bericht in der 30. öffentlichen Sitzung am 23. März 1840 der Commissionsantrag:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, das Forstgesetz einer Revision allergnädigst unterwerfen lassen zu wollen,“

mit allen Stimmen gegen eine angenommen.

Diese an die zweite Kammer gelangte Adresse wurde daselbst in Berathung gezogen und von der hiezu erwählten Commission vier Anträge gestellt, von welchen nur die zwei ersten hier influiren und von Wichtigkeit erscheinen.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 26. Beil. Hest.

14

Es wurde beantragt:

- I. Der Adresse der hohen ersten Kammer, womit die Bitte gestellt wird, das Forstgesetz, insbesondere dessen ersten und dritten Titel, einer Revision unterwerfen zu lassen, nicht beizutreten,
- II. dagegen in einer, an Seine Königliche Hoheit zu richtenden unterthänigsten Adresse um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wornach
 - 1) die Strafe der wiederholten Rückfälle in Bezug auf Entwendungsfrevel erhöht und
 - 2) die Bestimmung des §. 169 des Forstgesetzes dahin abgeändert werde, daß Gewohnheitsfreveler sicherer und bänder von der dort gedrohten Strafe getroffen werden; wornach
 - 3) festgesetzt wird, daß die Gemeinde, deren Angehöriger die Frevelstrafe wegen Armuth nicht bezahlen kann, auf Verlangen des Waldeigenthümers den Freveler die stellvertretende öffentliche Arbeit zu ihrem Vortheil erstehen zu lassen, und dafür dem Waldeigenthümer die Hälfte des Strafbetrags zu vergüten habe; und daß
 - 4) die Bestimmung des §. 141 des Forstgesetzes, wornach dem Freveler bei Ersetzung der öffentlichen Arbeit täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod verabfolgt werden muß, aufgehoben, und nur ausnahmsweise auf die dringendsten Fälle beschränkt werde.
 - 5) Es möge ferner in Bezug auf die §§. 15, 74 u. 75 des Forstgesetzes die Anordnung getroffen werden, daß die Genehmigung der Holzbedarfslisten und der Anweisung des Holzes so frühzeitig geschehe, daß mit der Holzfällung am 1. September überall, und in Gegenden, wo die Fällung dispensationsweise früher gestattet wird, auch früher schon vorgefahren werden kann.
 - 6) Es möge gleiche Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Frist zur Waldräumung (§. 28) überall dahin erstreckt werde, daß der Landmann dazu die Zeit zwischen der Saat und der Heuerndte benützen kann, mit Vorbehalt jedoch der Beschränkung auf gewisse Räumungstage, wo sodann für den Fall, wenn die Räumung erst nach dem 1. Mai statthaben sollte, besondere Aufsicht angeordnet werde.

Der Antrag I. wird dadurch motivirt, daß die Commission eine allgemeine Revision des ersten und dritten Theils des Forstgesetzes nicht für angemessen halte; dieselbe gibt die Gründe dafür in ihrem Berichte ausführlich an, hauptsächlich in Bezug auf eine Abänderung des ersten, von der Forstpolizei handelnden Theils des Forstgesetzes, wofür derselben die bisherige Erfahrung noch nicht zu genügen scheint, hebt aber doch im Antrage II. unter 5 u. 6 einzelne Paragraphen dieses Theils zur Abänderung heraus.

Bei der Berathung des Commissionsberichtes in der 133. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juli 1840 beantragte der Berichterstatter auf Bemerkung des Präsidenten, da die Zeit bei dem nahen Schlusse des Landtages zur Berathung so kurz sei, daß eine Adresse, worauf die Commission ursprünglich angetragen, nicht mehr den gewünschten Erfolg haben könne, die einzelnen Anträge zwar einer Berathung zu unterwerfen, die Form des Hauptantrags selbst aber dahin abzuändern, daß statt unter II. in einer Adresse um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, von der Kammer lediglich zu Protokoll beschlossen werde, „die Staatsregierung zu bitten, sowohl die in dem Berichte gestellten Anträge, als auch die Ansichten, die im Laufe der Berathung werden ausgesprochen werden, in Erwägung zu ziehen, und nach gegebenen Andeutungen eine Revision des Forstgesetzes vorzubereiten und auf dem nächsten Landtage der Kammer eine deßfallige Vorlage zu machen.“

Diese Abänderung in der Form wurde von der Kammer genehmigt, und sämmtliche in dem Commissionsberichte enthaltenen Anträge wurden mit Ausnahme der im Antrage II. unter 3 gewünschten Bestimmung angenommen.

Auf dem Landtage von 1841/42 wurde von einem Abgeordneten der zweiten Kammer eine Motion angekündigt,

die Revision der Forststrafgesetzgebung betreffend; wegen der erfolgten Auflösung konnte dieselbe aber weder begründet noch berathen werden.

Der selbe Abgeordnete hat nun später seine Vorschläge zur Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes in den Annalen der Großherzoglich badischen Gerichte (Fünftes Jahrgang, 1843, Nr. 4 u. 5) niedergelegt. Da derselbe in seiner frühern Stellung als Localbeamter und selbst Frevelrichter und in seiner spätern als Rechtsreferent bei Großherzoglicher Direction der Forstämäner und Bergwerke in der Lage war, die Mängel und Gebrechen des strafrechtlichen Theils des Forstgesetzes von der praktischen Seite kennen zu lernen, und deßhalb als kompetenter Beurtheiler erscheint, so erlaubt man sich, auf diese sehr interessanten Aufsätze aufmerksam zu machen, in welchen die theilweise Unzweckmäßigkeit und Unausführbarkeit verschiedener Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes, welcher von den Forstrevelln handelt, ausführlich beleuchtet und bestätigt wird, was in dieser Beziehung bereits schon in dem diesseitigen Commissionsbericht über die auf dem Landtage von 1839/40 begründete Motion ausgeführt wurde.

Sowohl diese Vorgänge, als die nunmehrige 10jährige Erfahrung, daß der Hauptgrund der progressiven Zunahme der Frevel, (welche aus anliegender Nachweisung ersichtlich ist,) theils in manchen unzweckmäßigen und unpraktischen Bestimmungen des Forstgesetzes, theils in der Art ihrer Anwendung zu suchen ist, und die Nothwendigkeit diese Uebelstände zu beseitigen, welche stets von allen Behörden, welche das Forstgesetz zu vollziehen haben, dargethan wurde, mußten allerdings der Großherzoglichen Regierung gegründete Veranlassung geben, mit Rücksicht auf die vorliegenden Erfahrungen und im Hinblick auf die bewährten Forststrafgesetze anderer Länder die betreffenden Paragraphen des dritten Theils des Forstgesetzes abzuändern und zu vervollständigen, weshalb der hohen Kammer der betreffende Gesetzentwurf zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wurde, zu dessen näherer Erläuterung wir nun übergehen.

Art. 1. (§. 137 des Forstgesetzes.)

Der §. 137 sagt:

„Die Strafen der Forstrevell, sei es, daß solche durch Entwendung von Waldproducten oder durch Beschädigungen derselben, oder durch sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen worden, sind:

- a) Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit oder dagegen sonst ein Hinderniß vorhanden ist, in Gefängniß verwandelt werden.
- b) Arbeitshaus (Correctionshaus).“

Hier erhält nur der Absatz b nachstehende geänderte Fassung:

- b) Amtsgefängniß, Kreisgefängniß und Arbeitshaus;

was eine natürliche Folge der Abänderungen der §§. 168 und 169 des Forstgesetzes im Art. 9 des vorliegenden Entwurfs ist, und deßhalb keiner Beanstandung unterliegt.

Art. 2. (§. 138 des Forstgesetzes.)

Der §. 138 lautet:

„Eine geringere Strafe als von fünfzehn Kreuzer, beziehungsweise von einem halben Tage öffentlicher Arbeit oder Gefängniß, soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen berechnet, weniger betrüge.“

„Im Uebrigen gelten vierzig Kreuzer Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit oder Gefängnisses. Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von zehn bis dreißig Kreuzer soll ein halber Tag, unter zehn Kreuzer gar nichts, und über dreißig Kreuzer ein ganzer Tag angenommen werden.“

Nach dem Entwurfe wird nun der zweite Absatz aufgehoben und statt dessen Folgendes bestimmt:

„Im Uebrigen gelten dreißig Kreuzer Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit.“

„Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von zehn bis zwanzig Kreuzer soll ein halber Tag, unter zehn Kreuzer gar nichts, und über zwanzig Kreuzer ein ganzer Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden.“

„Bei der Verwandlung dieser Arbeitsstrafen in Gefängniß gilt ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem Tag Gefängniß.“

Es ist allgemein anerkannt worden, daß bei Ausmessung der öffentlichen Arbeitsstrafe, welche bei der Zahlungsunfähigkeit des Frevlers an die Stelle der Geldstrafe tritt, ein unrichtiges Verhältniß zu Grunde gelegt wurde, und das Abverdienen oder Abbüßen mit 40 fr. per Tag offenbar weder mit dem gewöhnlichen Taglohn, noch weniger aber mit dem Werth der Arbeit selbst im Verhältniß steht, dadurch auch der insolvent erklärte Frevler gegenüber dem solventen sehr im Vortheil und in Folge aller dieser Umstände eine Abänderung und zwar um so dringender geboten ist, als die Zahl der zahlungsunfähigen Frevler immer mehr zunimmt, was seinen Grund hauptsächlich darin hat, daß die Vollzugsverordnung vom 15. September 1834 (Regierungsblatt 1834, Nr. XLII.) durch eine spätere Verordnung vom 21. October 1837 (Regierungsblatt 1837, Nr. XXXVIII.) dahin modificirt wurde, daß nicht alle Strafbeträge nöthigenfalls executorisch beigetrieben werden dürfen, sondern nur gegen solche Frevler dieses Verfahren stattzufinden hat, welche von dem Bürgermeister, zwei Gemeinderäthen und dem Steuererheber als zahlungsfähig bezeichnet werden. Deshalb werden schon auf den Vorladungsverzeichnissen diejenigen Frevler, welche von den angeführten Personen als zahlungsunfähig erkannt werden, bezeichnet und bei der Frevelhätigung gleich als ungiebig vorgemerkt, wenn sich hier der Frevler nicht selbst zur Zahlung der schuldigen Straf- und Schadenserlagbeträge bereit erklärt, was selten geschieht, übrigens doch auch schon der Fall war, und alsdann nur zur Würdigung derartiger Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit beiträgt, welche überhaupt nach den gemachten Erfahrungen selten mit der nöthigen Strenge, Gewissenhaftigkeit und Umsicht ausgestellt werden, und deshalb größtentheils sehr unzuverlässig sind.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, überhaupt den Strafvollzug wirksamer zu machen, und damit die Gemeinderäthe veranlaßt würden, mit Ausstellung von Armuthszeugnissen in Zukunft sparsamer und vorsichtiger zu Werke zu gehen, als dies bisher der Fall war, auch ihnen Gelegenheit zu geben, die Strafarbeiter in ihrem eigenen Interesse strenger zu beaufsichtigen, hat hauptsächlich die Commission der zweiten Kammer den oben angeführten Antrag II. Nr. 3 gestellt, daß auf Verlangen des Waldeigenthümers die zahlungsunfähigen Frevler von der Gemeinde, welcher sie angehören, zum Abverdienen ihrer Strafe zum Vortheil der Gemeinde verwendet werden, welche dagegen dem Waldeigenthümer die Hälfte des Strafbetrags zu vergüten habe.

Dieser Commissionsantrag, welcher nur als sehr wirksam gegen das Ueberhandnehmen der zahlungsunfähigen Frevler sich zeigen dürfte, erhielt aber die Zustimmung der Kammer nicht, dagegen wurde der Antrag angenommen, daß für die Arbeit eines weiblichen Sträflings für den Tag statt 40 fr. nur 20 fr. und für die Arbeit eines männlichen Sträflings für den Tag 30 fr. berechnet werden sollen.

Dieser Antrag differirt von der Bestimmung im Art. 2 des Gesetzentwurfes darin, daß dieser keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Sträflingen macht und allgemein 30 fr. Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit bestimmt, statt der im Forstgesetz festgesetzten 40 fr.

Es kann nun zwar allerdings nicht wohl beanstandet werden, daß von weiblichen Sträflingen die öffentliche Arbeit, namentlich wenn solche in Wegherstellungen und Grabensfertigungen, was häufig der Fall ist, besteht, nicht in gleichem Maße, wie von männlichen in der Regel geleistet wird, und deshalb der geringere Werthanschlag mit 20 fr. gerechtfertigt erscheinen dürfte, und zwar um so mehr, wenn noch berücksichtigt wird, daß

1) viele weibliche Individuen zum Strafabverdienst erscheinen, da die männlichen den Arbeiten im Taglohn nachgehen, wofür zwar die Bestimmung im dritten Absätze des §. 143 des Forstgesetzes schützen soll, allein selten eingehalten werden kann, weil derjenige, welcher die öffentliche Arbeit zu beaufsichtigen hat, bei der Menge von zahlungsunfähigen Frevlern und der Schwierigkeit der Veibringung derselben zum Abverdienst der Strafen sich gerne dabei beruhigt, wenn nur Jemand erscheint;

2) im Art. 17 des vorliegenden Entwurfes bei der Bestimmung, daß auch für den unbebringlichen Schadensersatz öffentliche Arbeit von dem Waldeigenthümer in Anspruch genommen werden kann, besonders aufgeführt ist, daß der §. 143 keine Anwendung findet, und den Ersatzpflichtigen das unbeschränkte Recht, die Arbeit durch dritte Personen verrichten zu lassen, eingeräumt wird, was zur Folge haben wird, daß größtentheils Weibspersonen und Kinder über 14 Jahren, in Folge des §. 151 des Forstgesetzes, zur Arbeit erscheinen werden.

Nach dieser Ausführung müßte man nun ebenfalls zu dem Antrage kommen, den ersten Absatz im Art. 2 des Entwurfes dahin abzuändern, daß bei weiblichen Sträflingen nur 20 fr. Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit gelten sollen, wenn nicht auf der andern Seite berücksichtigungswerth erscheinen würde:

1) daß durch diese Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Sträflingen die Umwandlung der Geldstrafen in Arbeit viel complicirter und schwieriger gemacht wird, was bei der Masse von zahlungsunfähigen Frevlern sehr zu erwägen ist, indem hier eine möglichste Vereinfachung des Verfahrens nur zur Beschleunigung der Sache dient, und deshalb von Werth ist;

2) daß bei Verwandlung der Arbeit in Gefängniß, wo ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem Tag Gefängniß gilt, die weiblichen Sträflinge von verhältnißmäßig zu lang dauernder Gefängnißstrafe betroffen würden, was eine nicht wohl zu rechtfertigende Härte wäre.

Diese Rücksichten, hauptsächlich die letztere, bestimmten deshalb Ihre Commission, der allgemeinen Bestimmung, daß 30 fr. für einen Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden, wie solche der Entwurf enthält, den Vorzug zu geben.

Gegen die im Absatz 2. festgesetzten Strafausmessungen finden wir nichts zu erinnern.

Was nun die Bestimmung im Absatz 3. betrifft, daß ein Tag Arbeit gleich einem Tag Gefängniß gesetzt wird, so könnte dieses Verhältniß als nicht ganz richtig und dem Arbeitssträfling gegenüber demjenigen, welcher seine Strafe im Gefängniß abbüßt, als begünstigend bezeichnet werden, indem Ersterer, die Zeit des Hin- und Hergangs zur Arbeit mitgerechnet, selten länger als 8 Stunden des Tages arbeitet, den Rest zu Hause zubringt, der Sträfling im Gefängnisse aber volle 24 Stunden daselbst zubringen muß und gar nicht für seine Familie sorgen kann.

Wenn nun gleich hierdurch der Frevler bei Erstehung seiner Strafe im Gefängniß härter bestraft wird, so dürfte aber auf der andern Seite die Veranlassung gegeben sein, durch diese Bestimmung die zahlungsunfähigen Frevler theils zu vermindern, theils aber hauptsächlich die große Schwierigkeit, dieselben zur Erstehung der öffentlichen Arbeit zu bringen, zu beseitigen, was für den Waldeigenthümer von großem Werthe ist, und deshalb der festgesetzte Verwandlungsmaßstab gerechtfertigt erscheinen.

Ihre Commission trägt darauf an: dem Art. 2. des Entwurfes in seiner ganzen Fassung beizustimmen.

Art. 3. (§. 141 des Forstgesetzes).

Das Forstgesetz bestimmt:

„Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse geführt.“

„Der Strafarbeiter empfängt zu seinem nothdürftigen Unterhalte von der Forstgerichtsbarkeitskasse täglich ein und ein halbes Pfund Brod.“

„Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit zum Hin- und Hergang.“

Nach dem Entwurfe wird nun der zweite Absatz aufgehoben und soll der Strafarbeiter kein Brod mehr erhalten.

Diese Bestimmung kann man nur als sehr zweckmäßig bezeichnen, indem hierin ein hauptsächliches Hinderniß bis jetzt lag, daß die stellvertretenden Strafen nicht gehörig vollzogen werden konnten. Der Waldeigenthümer verzichtete nämlich lieber auf die Verwendung der Frevler zur Arbeit zu seinem Vortheil, als daß er sich mit der Brodabgabe befaßte, wodurch die zahlungsunfähigen Frevler größtentheils straflos durchkamen, und der Reiz zum Frevel sich immer mehr verstärkte wie solches auch in der Begründung zum vorliegenden Entwurfe, worauf wir uns zu verweisen erlauben, ausgeführt ist.

Die zweite Kammer hat auch im Jahr 1839/40 den Antrag ihrer Commission auf Aufhebung der Brodabgabe mit dem Zusätze angenommen, daß solche nur ausnahmsweise auf die dringendsten Fälle beschränkt werden solle.

Von der Schwierigkeit, derartige dringendste Fälle in einem Gesetze zu bestimmen, überzeugt, ist auch Ihre Commission der Ansicht der Großherzogl. Regierung, daß durch Vollzugsverordnung dafür gesorgt werden kann, daß der Frevler beim Abverdient seiner Strafen mit öffentlicher Arbeit nicht zu sehr in seinem Nahrungsstande gefährdet wird, und stellt deshalb den Antrag:

den Art. 3 anzunehmen.

Art. 4. (§. 146 des Forstgesetzes.)

Der §. 146 bestimmt:

„Wie hoch immer die Geldstrafe für den einzelnen Frevel, oder auch für den Inbegriff gleichzeitig zur Aburtheilung kommender Frevel einer Person sich belaufe, so kann die stellvertretende Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Gefängnisses nie zwei Monate übersteigen.“

„Ist zur Gleichstellung derselben mit der erkannten Geldstrafe eine längere Dauer erforderlich, so ist statt einer solchen, so weit nöthig, nach §. 145 geschärftes Gefängniß zu erkennen.“

„Auch die weniger als zwei Monate betragende Strafzeit kann auf Antrag des Sträflings durch geschärftes Gefängniß abgekürzt werden.“

Nach dem Entwurfe sollen nun die beiden ersten Sätze dieses §. gestrichen und der letzte Satz dahin abgeändert werden, daß

die Schärfung einer erkannten Gefängnißstrafe nur auf Antrag des Sträflings zur Abkürzung der Strafdauer gestattet ist.

Da im Artikel 9 die stellvertretenden Strafen eine ganz andere Bestimmung, als dies bisher im Forstgesetze der Fall war, erhalten, so findet Ihre Commission gegen den Art. 4 nichts zu erinnern.

Art. 5. (§. 149 des Forstgesetzes.)

Hier zum ersten Male und bei den Art. 6, 10, 13 und 14 wird im Entwurfe dem citirten Paragraphen, welcher eine Aenderung erhalten soll, beigelegt: „des Forstgesetzes“. Da nun im Eingang zum Gesetzentwurf schon gesagt wird, „das Forstgesetz erhält folgende Abänderungen und Zusätze“, so dürfte diese nur bei einzelnen Artikeln stattfindende Beifügung nicht passend erscheinen, weshalb Ihre Commission auf den Strich der Worte „des Forstgesetzes“, wo solche in bezeichneter Weise vorkommen, anträgt.

Die Fassung dieses Artikels unterscheidet sich von den Bestimmungen im §. 149 nur dadurch, daß

1) die Rückfälle unter den Erschwerungsgründen hier nicht aufgeführt werden, weil im Art. 9 über dieselben besondere Bestimmungen enthalten sind;

- 2) hier unter Absatz d. die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge besonders aufgeführt wird, welche im Paragraph 149 unter Absatz g. enthalten ist. Der Grund dieser letztern Aenderung ist, zu veranlassen, daß auf diese Position die im §. 150, Absatz 1, ausgesprochene Straferhöhung, nämlich bis auf das Doppelte der ordentlichen Strafe, angewendet werden kann, und dadurch die Abnahme der zu schädlichen Freveln dienenden Werkzeuge dem Hutpersonale erleichtert wird, indem die Frevel dieselben lieber freiwillig abgeben, als sich der Strafverschärfung aussetzen werden.
- Ihre Commission findet diese beiden Aenderungen ganz zweckmäßig und trägt deshalb auf Annahme des Art. 5 an.

Art. 6. (§. 154 des Forstgesetzes.)

Die Abänderungen in diesem Artikel in Vergleichung mit dem §. 154 bestehen darin, daß

- 1) die Haftbarkeit für Werth, Schaden und Kosten auch auf die erkannten Geldstrafen ausgedehnt wird;
- 2) in dem Absatz b. die Eltern für alle bei ihnen sich aufhaltenden Kinder, gleichviel ob sie minderjährig oder volljährig, haftbar sind, während sub h. im §. 154 nur auf die Frevel der minderjährigen Kinder die Haftbarkeit ausgedehnt wurde.

Ferner ist bei diesem Absatz noch der Zusatz gemacht, daß bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter für die Frevel der Kinder haftbar ist.

In dem letzten Absage dieses Artikels wird bestimmt, daß rücksichtlich der hier für haftbar erklärten Personen die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit oder Gefängniß verwandelt werden kann.

Wenn nun also der Haftbare zahlungsunfähig ist, so muß derjenige, welcher den Frevel begangen und für welchen gehaftet wird, die Geldstrafe selbst mit Arbeit oder Gefängniß abbüßen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die ausführliche Begründung dieser Aenderungen in dem Entwurf, und halten dieselben für ganz geeignet, zur Verminderung der Forstfrevel wesentlich beizutragen, was uns zu dem Antrag bestimmt,

diesem Artikel die Zustimmung zu ertheilen.

Art. 7. (§. 155 des Forstgesetzes.)

Der §. 155 sagt:

„Das Erkenntniß über die Haftbarkeit der im vorigen Paragraphen genannten Personen gebührt dem Civilrichter.“

„Nur wenn dieselben nach Maßgabe des §. 171 zugleich wegen Hehlerei selbst auch in eine Frevelstrafe verfallen wurden, hat das nämliche Erkenntniß zugleich ihre Haftung für Werth, Schaden und Kosten auszusprechen.“

Statt diesem bestimmt nun der Art. 7:

In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der in dem vorhergehenden §. 154 genannten Personen erkannt.

Durch die Einräumung des Erkenntnisses über die Haftbarkeit an den Frevelrichter, welches bisher nur dem Civilrichter zustand, wird es dem Waldeigentümer allein möglich, seine Ansprüche geltend zu machen, indem ein Beweisverfahren, wie es vor dem Civilgericht verlangt wird, bei Waldfreveln, welche nur auf der Anzeige eines Einzelnen beruhen, nie anwendbar sein kann, wenn ein Resultat erreicht werden soll. Es wären daher ohne diese Abänderung die Bestimmungen im vorhergehenden Artikel rein illusorisch.

Ihre Commission trägt deshalb auf Annahme dieses Artikels an.

Art. 8. (§. 167 des Forstgesetzes.)

Der §. 167 handelt von den erschwerenden Umständen, welche nur bei den Entwendungsfreveln vorkommen, und bezeichnet als solche

a. das Veräußern oder Verarbeiten des gefrevelten Objectes auf den Verkehr.

Da nun hinsichtlich der Bestrafung des Erwerbfsrevels im Art. 9. besondere Bestimmung getroffen wird, so muß diese Position a. hier wegsallen, und wird nur die Position b. mit dem dritten Absätze des §. 167 beibehalten, wogegen Ihre Commission nichts zu bemerken findet.

Art 9. (§. 168 und 169 des Forstgesetzes.)

In der Begründung zu diesem Artikel im Allgemeinen wird ausführlich erläutert:

- 1) warum die §§. 168 und 169 als ungenügend und unzweckmäßig erscheinen, und wie die in denselben enthaltenen Bestimmungen hauptsächlich zur Begünstigung der gefährlichsten Arten der Frevel, nämlich der Frevel von bedeutendem Werthe, derjenigen, welche aus Gewinnsucht verübt werden, und der Gewohnheitsfrevel dienen, statt auf deren Verminderung hinzuwirken, was auch auf dem Landtage von 1839/40 von beiden Kammern anerkannt und in dem Commissionsberichte der hohen ersten Kammer besonders herausgehoben wurde;
- 2) auf welchen Grundsätzen das neue Strassystem beruht, weshalb wir uns auf solche zu verweisen erlauben.

Zur möglichsten Beseitigung dieser erkannten Uebelstände werden nun diese Paragraphen des Forstgesetzes aufgehoben und dafür andere Bestimmungen getroffen.

Nach dem Entwurfe sagt der §. 168: „Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forstferzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb des nächstfolgenden Jahres eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.“

„Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.“

„Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Amtsgefängnißstrafe ein, und zwar bis zu vier Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§. 158 a.) und der weitere Schaden (§. 158 b. verglichen mit den §§. 161—166) der sämtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von 25 fl. nicht übersteigt.“

In diesem Paragraphen werden nun die Rückfälle, welche nach Art. 5. im §. 149 unter a. entfernt wurden, wo sie bisher als Erschwerungsgründe für alle Forstfrevel und an Forstferzeugnissen in Waldungen verübte gemeine Diebstähle allgemein aufgeführt wurden und nach §. 150 mit der doppelten Strafe belegt werden konnten, besonders behandelt und theils enger bezeichnet, indem nur bestimmte Forstvergehen die folgenden zum Rückfall qualificiren, theils weiter dahin ausgebehnt, daß wiederholte Rückfälle sogleich mit Gefängnißstrafe belegt werden können.

Zweckmäßig erscheint, daß bei Entwendungen von Raff- und Leiseholz, Gras und Gekrich, sowie bei Uebertretung der im §. 176 bezeichneten polizeilichen Vorschriften, keine Rückfälle angenommen werden; daß aber auch die Entwendungen von Streu ausgeschlossen sind, dürfte dem Interesse des Waldeigentümers nicht entsprechen, indem durch wiederholte Streuentwendungen bedeutende Entschädigungen entstehen, und Walddistricte ganz dem Verderben preisgegeben und völlig ertraglos gemacht werden können.

Die Bestimmung im ersten Absätze des §. 168, hinsichtlich des Zeitraums, welcher zur Annahme eines Rückfalls angenommen wird, scheint der Commission nicht ganz deutlich gefaßt zu sein, weshalb dieselbe beantragt, mit Befassung des 2. und 3. Absatzes des §. 168 dem ersten Absätze desselben nachstehende abgeänderte Fassung zu geben:

„Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz, Rinde und Streu, oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Verurtheilung an, eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.“

§. 169.

Dieser nach dem Entwurfe in 5 Abtheilungen zerfallende Paragraph enthält nun die Bestimmungen über die Bestrafung:

- 1) der großen Frevel, wo nämlich der Werth und Schaden des Entwendeten über 25 fl. beträgt;
- 2) der Erwerbdfrevel, welche aus Gewinnsucht stattfinden;
- 3) der als Gewohnheitsfrevel erscheinenden Vergehen;
- 4) der Rückfälle, welche bei den großen Freveln, den Erwerbdfreveln und den Gewohnheitsfreveln stattfinden, und bestimmt,
- 5) daß die früheren forstgerichtlichen Erkenntnisse von den höheren Gerichten bei Beurtheilung der Rückfälle keiner weitem Prüfung und Entscheidung unterworfen werden dürfen.

Auf das, was über den Art. 9. im Allgemeinen gesagt wurde, sich berufend, kann Ihre Commission diese Anordnungen nur als vollkommen zweckmäßig erkennen, und trägt deshalb auf Annahme des §. 169 mit den Bestimmungen unter a, b, c und d in unveränderter Fassung an.

Bemerkt muß hier werden, daß im §. 169 b. im Entwurfe sich wahrscheinlich ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem hier nicht der citirte §. 178, sondern der §. 168 gemeint sein kann.

Art. 10. (§. 172 des Forstgesetzes.)

Nach dem Entwurfe soll der §. 172, welcher von den Entwendungen handelt, welche als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichtes nicht unterliegende Diebstähle betrachtet werden, nachstehenden Zusatz erhalten:

„Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von 1 fl., so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reißig oder gesammelte Forstnebenproducte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.“

Dieser Zusatz erscheint theils als conform mit den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches (§. 360) hinsichtlich der Feldfrevel, theils auch deshalb als zweckmäßig, daß derartige kleine Diebstähle, in die Competenz der Frevelrichter gelegt, sicherer ihre Bestrafung erhalten, als wenn sie dem Civilrichter übergeben werden, wo ein anderes Beweisverfahren nöthig erscheint, als bei Waldfreveln.

Ihre Commission trägt deshalb auf Annahme des Art. 10. an.

Art. 11.

Nach dem §. 172 des Forstgesetzes wird unter §. 172 a. ein neuer Zusatzparagraph aufgeführt, welcher bestimmt:

Verhandl. d. 1. Kammer 1843/44. 26. Beil. Heft.

„Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen, (wie Aerte, Beile, Sägen, Sichel, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte) verfällt, wenn er sich über einen erlaubten Zweck nicht auszuweisen vermag, in eine Strafe von 1 fl. 30 kr., welche, im Falle der Schuldige der Aufforderung des Walbhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.“

Daß diese in der Begründung dieses Artikels hinlänglich erläuterte Bestimmung nur zur Abwendung von Beschädigungen der Waldungen dienen kann, ist nicht zu bestreiten, und deßhalb kann Ihre Commission nur auf Annahme dieses Zusatzes antragen.

Art. 12. (§. 174 des Forstgesetzes.)

Der §. 174 bestimmte bisher im 2. u. 3. Absätze:

„Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet nicht nur in allen Fällen für den Ersatz des Werthes und Schadens, sondern wird zugleich, wenn ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, in eine besondere Strafe verfällt, welche bis zu dem Betrage des Werthes und Schadens ansteigen kann.“

„Das Dasein eines Verschuldens von Seite des Eigenthümers wird jedenfalls angenommen, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitem Rückfall zu Schulden kommen ließ.“

Diese beiden Absätze sollen nun nach dem Entwurf nachstehende Fassung erhalten:

„Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet für den Letztern nach §. 154 und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitem Rückfall zu Schulden kommen ließ.“

Da im Art. 6. für den §. 154 abändernde Bestimmungen hinsichtlich der Haftbarkeit getroffen wurden, so mußten im §. 174 auch die nöthigen Abänderungen eintreten, bei welchen Ihre Commission nichts zu erinnern findet.

Art. 13. (§. 183 des Forstgesetzes.)

Dieser Paragraph soll folgenden Zusatz erhalten:

„Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.“

Der erste Absatz des §. 183 bestimmt nämlich allgemein, daß von allen wirklich eingegangenen Strafen der Waldeigenthümer die Hälfte als Ersatz für die Hutfkosten seines Waldes erhält.

Nun sind im §. 178 diejenigen Fälle bezeichnet, in welchen die Privatwaldbesitzer wegen Uebertretungen von Vorschriften in ihren Privatwaldungen ebenfalls in Strafen verfallen; sie können daher nach den allgemeinen Bestimmungen im ersten Absätze des §. 183 die Hälfte der gegen sie selbst erkannten Strafen in Anspruch nehmen, wodurch die Strafe an ihrer Wirkung verlieren muß, abgesehen davon, daß es der allgemeinen Rechtsregel widerspricht.

Ihre Commission kann daher nur beantragen, dem Zusatz nach Art. 13. die Zustimmung zu erteilen.

Art. 14. (§. 200 des Forstgesetzes.)

Der Absatz 4. im §. 200 sagt:

„Die Entscheidung über die schwereren, in den §§. 168 und 169 genannten Straffälle, welche Arbeitshaus zur Folge haben, gebührt den Hofgerichten, und es finden auf dieselben die in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung.“

Dieser Absatz 4. soll nun nach dem Entwurf nachstehende abgeänderte Fassung erhalten:

„Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§. 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung.“

Da nach dem vorliegenden Entwurfe außer dem Arbeitshause in den abgeänderten §§. 168 und 169 des Forstgesetzes noch über Freiheitsstrafen zu erkennen ist, welche die amtliche Kompetenz überschreiten, so mußte auch im §. 200, welcher von dem Richter handelt, die nöthige Abänderung stattfinden.

Daß unter den Paragraphen, deren Vorschriften hinsichtlich des Verfahrens keine Anwendung auf die von den ordentlichen Strafgerichten zu erkennenden Straffälle finden, der §. 208 von der Glaubwürdigkeit der Waldhüter handelnd, nicht aufgeführt ist, beruht auf der neuen Bestimmung im §. 169 d.

Ihre Commission trägt auf unveränderte Annahme des Art. 14. an.

Art. 15. (§. 214 des Forstgesetzes.)

In diesem vom Recurse handelnden §. 214 ist nur in Folge der eingetretenen Veränderung im §. 154 im Absatz 1., wo es heißt: „sowohl dem Verurtheilten“ beigelegt, „und Haftbarerklärten.“

Ferner ist aus gleichem Grunde im Absätze 3., wo es heißt „sofern von einem Recurse des Verurtheilten“ der Zusatz gemacht „oder Haftbarerklärten“. Bei diesen beiden Redactionsveränderungen findet Ihre Commission nichts zu erinnern.

Art. 16. (§. 215 des Forstgesetzes.)

Auch hier handelt es sich im Absatz 1. des §. 215 nur von Beifügung des Haftbarerklärten zu dem Beschuldigten wie im §. 214, und Ihre Commission findet zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Art. 17. (§. 218 des Forstgesetzes.)

Der §. 218 bestimmt hinsichtlich des Einzugs der Strafe, Werthes und Schadens Folgendes:

„Die Forstgerichtsbarkeitskasse hat die ganze urtheilmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenersatzes dem theilhaftigen Eigenthümer mit einem Verzeichnisse der unbeitraglichen Erfazposten, deren fernere Betreibung demselben überlassen bleibt, auszuliefern.“

„Hat die Forstgerichtsbarkeitskasse die Zahlung von einem Posten nur theilweise beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung.“

Nach diesen Bestimmungen wurde nun dem Waldeigenthümer die Beitreibung des Schadenersatzes von zahlungsunfähigen Frevlern überlassen; dieser kann aber nicht wohl auf eine andere Art von dem notorisch insolventen Frevler für die seinem Waldeigenthum zugefügte Beschädigung wenigstens einigermaßen Entschädigung erhalten, als daß er von denselben Arbeiten zu seinem Vortheil verrichten läßt; dieses einzige Auskunftsmitel schneidet aber die Bestimmung des §. 217, Absatz 2., dadurch ab, daß nur für den Betrag der Geldstrafe die stellvertretenden Strafen (öffentliche Arbeit oder Gefängniß) verfügt oder vollzogen werden dürfen.

Um nun diesem Uebelstande, daß nach dem Forstgesetze bei zahlungsunfähigen Frevlern nicht auch zugleich der Werth des Entwendeten und der hierdurch dem Walde zugefügte Schaden abgehülft wird, so wie den in der Begründung angeführten Ungleichheiten und Unbilligkeiten zu begegnen, wird in dem Entwurfe der Zusatzparagraph 218 a. aufgeführt, welcher einem längst gefühlten Bedürfnisse abhelfend nur als sehr zweckmäßig in seiner ganzen Fassung anerkannt werden kann. Ihre Commission trägt deshalb auf Annahme des Art. 17. an.

Von den guten Folgen, welche jedenfalls die im vorliegenden Entwurfe getroffenen Abänderungen und Bestimmungen des Forstgesetzes für das Waldeigenthum haben werden, überzeugt, stellt nun Ihre Commission den Antrag, dem Gesegentwurfe mit den von ihr beantragten wenigen Abänderungen im Art. 9 die Zustimmung ertheilen zu wollen.

Wenn Ihre Commission nun zwar sich der Hoffnung hingibt, daß durch die Abänderung des strafrechtlichen Theiles des Forstgesetzes in der vorgetragenen Art eine Verminderung der Forstfrevel erreicht werden dürfte, so hält sie dieselbe doch nicht für hinlänglich, wenn dieses nicht auch durch zweckmäßige und kräftige Vollzugsverordnungen und sachgemäße Abänderungen anderer hier Einfluß habenden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterstützt wird, indem hiervon die Wirksamkeit eines Forstgesetzes hauptsächlich abhängt.

In dieser Beziehung können als von großem Einfluß bezeichnet werden:

- 1) die Bestimmungen über den Strafvollzug, beziehungsweise die Erhebung und Beibringung der erkannten Strafen;
- 2) die Organisation der Waldhut;
- 3) Verordnungen, durch welche Holzersparung herbeigeführt wird;
- 4) Bestimmungen, hinsichtlich der Beholzigung der ärmern Einwohnerklasse;
- 5) Beschränkungen des Sahlholzverkaufs.

Ueberzeugt, daß zweckmäßige Bestimmungen in diesen angeführten Beziehungen Vieles zur Verminderung der Frevel mit beitragen werden, nämlich nicht sowohl der Frevelanzeigen auf dem Papier, als der Frevel im Walde selbst, was den richtigeren Maßstab zur Beurtheilung der Frevelabnahme abgeben dürfte, erlaubt sich Ihre Commission, diese Andeutungen näher zu erörtern, ohne jedoch bestimmte Anträge darauf zu gründen.

Zu 1. Wenn die nach dem Forststrafgesetze erkannten Geldstrafen wirksam sein sollen, so ist ein Haupterforderniß, für deren möglichste Beitreibung zu sorgen; es bestehen nun in dieser Beziehung zwei Verordnungen, nämlich vom 15. September 1834 (Reg. Bl. Nr. XLII.) und vom 21. October 1837 (Reg. Bl. Nr. XXXVIII.). Die erstere bestimmt im §. 8, daß die Pfändung derjenigen Frevler, welche sich über ihre Vermögenslosigkeit nicht durch ein vorschriftmäßiges Gemeinderathszeugniß ausgewiesen haben, nach der Steuerexecutionordnung vorgenommen wird.

Hiernach darf nun nach §. 26 der Steuerexecutionordnung nur auf Fahrnisse und nicht auf Liegenschaften gegriffen werden, was nicht mit den Bestimmungen des Forstgesetzes im §. 217 im Einklang steht; denn darin ist dem

Forstgericht bei der Strafbetreibung Vermögenszugriff gestattet, unter dem Begriffe von Vermögen aber doch gewiß Fahrniß und Liegenschaft enthalten.

Bei den meisten Frevlern ist nun dafür gesorgt, daß sich keine zu pfändende Fahrniß vorfindet, und dadurch wird die Menge der zahlungsunfähigen Frevler immer mehr vermehrt, wozu noch vollends die zweite Verordnung vom Jahr 1837, welche die vom Jahr 1834 dahin abändert, daß die Pfändung nur gegen diejenigen Frevler stattfinden darf, welche nicht zum voraus von dem Gemeinderath und Steuererheber als zahlungsunfähig erklärt wurden, wesentlich beiträgt, wie wir schon oben beim Art. 2 des Entwurfs dargehan haben.

Wenn nun die Pfändung auf sämmtliches Vermögen, nämlich Fahrniß und Liegenschaft, nicht ausgedehnt und die Bestimmung im §. 217 des Forstgesetzes, daß bei bescheinigter Vermögenslosigkeit kein Executionsverfahren stattfinden darf, nicht aufgehoben werden will, so müßte doch mindestens Alles aufgeboden werden, der größtentheils allzu leichtfertig stattfindenden Ausstellung von Armuthszeugnissen vorzubeugen.

Eine im Jahr 1813 von sämmtlichen Kreisregierungen erlassene Verordnung, daß die Bezirksämter bei Beurkunden der Vermögensverhältnisse der Forstfrevler sich in zweifelhaften Fällen durch Einvernahme des Forstpersonals, insbesondere der Waldhüter, über die wirkliche Zahlungsunfähigkeit der Frevler zu verlässigen haben, und wenn sie Unregelmäßigkeiten entdecken, diese sogleich untersuchen und bestrafen sollen, wird, wenn derselben gehörig nachgekommen wird, von guten Folgen sein, indem dem Forstpersonal, namentlich aber den bürgerlichen Waldhütern, die Vermögensverhältnisse ihrer Mitbürger oft besser bekannt sind, als dem Gemeinderathe und den Steuererhebern, und jedenfalls diese hierdurch einer Controle unterworfen werden.

Zu 2. Neben einem gut angeordneten Strafvollzugsverfahren wird eine zweckmäßig organisirte Waldhut zur Abwendung, beziehungsweise Verminderung der Forstfrevler am kräftigsten beitragen.

Daß nun die Waldhut, wie sie gegenwärtig organisirt ist, ihrem Zwecke nicht vollkommen entspricht, zeigt die Erfahrung, und wird von Allen, welche mit den Verhältnissen näher bekannt sind, und namentlich von den Forstbeamten, bei jeder Veranlassung bestätigt.

Am mangelhaftesten erscheinen die Bestimmungen der Waldhut hinsichtlich der Gemeindewaldungen, welche dadurch am meisten gefährdet werden, bei einer Waldfläche von über 700,000 Morgen aber gewiß alle Berücksichtigung verdienen.

Die Wahl des Waldhüters sowohl als dessen Gehaltsbestimmung steht dem Gemeinderath zu; obgleich nun beides von der Bestätigung des Bezirksamts nach Vernehmung der Forstbehörde abhängig gemacht ist, so zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß die Anstellungen von zur Waldhut nicht geeigneten Personen sowohl, als die Auswerfung unzureichender Gehalte, bei welchen sich nur untaugliche oder unzuverlässige Subjecte als Hutpersonen finden lassen, nicht wie sein sollte, verhindert werden können.

Wenn nicht gerade im Gemeinderathe Sinn für Erhaltung der Gemeindewaldungen vorherrscht, so wird meistens mit der Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens die Auswerfung eines geringen Gehaltes, so wie die Anstellung eines unzuverlässigen Waldhüters damit beschönigt, daß in der Gemeinde kein Anderer diesen Dienst übernehmen wolle, und die höheren Behörden sind nur zu geneigt, den Vorstellungen der Gemeinderäthe nachzugeben.

Da nun der Waldhüter nach den Bestimmungen des Forstgesetzes rein auf seinen fixen Gehalt angewiesen ist, so muß

dieser, nur eine gute Waldhut fordern zu können, so bestimmt werden, daß sich die Hutperson der Waldhut ausschließlich widmen kann, und solche nicht nur gelegentlich neben andern Geschäften besorgt.

Den deutlichsten Beweis des Gesagten liefern die Staatswaldungen, in welchen bei gut bezahltem Hutpersonale die Frevel größtentheils im Abnehmen begriffen sind, was bei den Gemeinbewaldungen nicht der Fall ist.

Zu verkennen ist allerdings die Schwierigkeit nicht, daß es manchen Gemeinden schwer fällt, oft beinahe unmöglich ist, angemessene Gehalte auszuweisen und zuverlässige Waldhüter aus ihrer Mitte zu erhalten.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände und Herbeiführung einer zweckmäßigeren Waldhut dürften etwa nachstehende Vorschläge führen:

a) Uebernahme der Hut in sämtlichen Waldungen, mit Ausnahme der von Privaten, auf Staatskosten gegen Erhebung von Zuschüssen von dem Waldeigentümer nach Verhältnis der Waldflächen.

Hierdurch könnten auch manche Waldhüter und Hutkosten erspart werden, indem für viele Walddistrikte des Staats, der Gemeinden und Corporationen besondere Waldhüter wegen des verschiedenen Waldbesitzes aufgestellt sind, welche leicht in einen Hutdistrikt vereinigt werden können.

Hierbei würde jedenfalls eine geregeltere Waldhut erreicht werden können, ohne daß sich die Kosten bedeutend erhöhen dürften; denn nach einer im Jahr 1839 aufgestellten Uebersicht über den Stand der Waldhut berechneten sich die Hutkosten per Morgen

in Staatswaldungen auf	18,3 Kreuzer,
in Gemeinde- und Corporationswaldungen auf	10,4 "
in Privatwaldungen auf	7,3 "

b) Ertheilung von besondern Remunerationen an das Hutpersonal für angezeigte und constatirte Nachtfrevel.

Es ergibt sich nämlich aus den Frevelprotokollen, daß seit der Einführung des Forstgesetzes und somit Aufhebung aller Anzeigegebühren, Anzeigen von Nachtfreveln seltener erscheinen, obgleich solche in den Waldungen noch häufig vorkommen, und zu den schädlichen gehören, was seinen natürlichen Grund darin hat, daß der auf firen Gehalt gestellte Waldhüter, wenn er nicht an und für sich ein sehr dienstfertiger Mann ist, der mühevolleren und gefährlichen Nachspürung von zur Nachtzeit verübten Freveln sich möglichst entzieht, wenn er nicht durch ein besonderes Interesse hierzu aufgemuntert wird.

c) Verkleinerungen der großen Forstbezirke oder Creirung von Beisförstern, damit die Grundbedingung einer guten Waldhut, die gehörige Controlirung und Ueberwachung des Hutpersonals, welche den Bezirksförstern obliegt, stattfinden kann.

Den meisten Bezirksförstern, welche mit andern Geschäften so sehr in Anspruch genommen sind, ist es nicht möglich, das untergeordnete Hutpersonal so zu überwachen, als es nöthig erscheint.

Die Wirksamkeit dieser Controlirung bewährt sich dadurch, daß in Forstbezirken, wo theils die Dienstverhältnisse solche gestatten, theils ein besondere Thätigkeit in forstpolizeilicher Hinsicht entwickelnder Bezirksförster vorsteht, die Frevel am meisten abnehmen.

Zu 3) Holzersparungen dürften hauptsächlich erzwengt werden durch Einrichtung von Gemeindebacköfen und gemeinschaftlichen Waschanstalten, so wie durch gehörige Benützung der Torflager, wo solche vorkommen.

N a c h w e i s u n g

der von 1836 bis 1842 zur Anzeige gekommenen und bestraften Forstfrevel.

Namen der Forstämter.	Angabe der Jahre.							Bemerkungen. ?
	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	
Achern	10673	11367	13846	15168	14965	13893	15477	
Bruchsal	25916	45265	55581	45439	53971	50054	56459	
Carlsruhe	6275	5102	5621	4633	5217	5211	8986	
(Hofforstamt.) Carlsruhe	14567	14180	16467	16991	18627	16957	21097	
(früher Sittlingen) Donaufschingen	535	3057	2923	2506	2467	2165	2786	
Emmendingen	8538	7659	8662	10513	11151	10801	13814	
Freiburg	4014	6238	7791	7409	6843	7225	9063	
Gernsbach	5695	6405	7343	7760	8697	9471	10414	
Kandern	4661	5720	6781	5355	5767	6771	6110	
Hainstadt						21839	23939	
Mosbach	18905	13940	16113	20949	21468	13642	16986	Dieses Forstamt wurde erst im Jahr 1840 creirt bei Uebernahme der Forstpolizei von dem Fürsten von Leiningen und war früher in den Forstämtern Mosbach und Neckargemünd enthalten.
Neckargemünd, Heidelberg nunmehr	26661	34552	34660	30526	27937	21839	23939	
Offenburg	13901	14113	16026	18221	19476	17628	22402	
Pforzheim	13032	14031	16036	18221	19476	14466	18561	
Salen	474	493	495	449	359	401	427	
Schwebingen	38383	45877	56344	54662	55736	58359	51373	
St. Blasien	2035	2683	3207	3362	3774	4617	3964	
Stockach	5942	7461	9744	8595	8249	9268	9150	
Wertheim	1138	998	1249	1533	1506	2235	2606	
(Freudenberg.) Wertheim	506	678	877	873	973	1262	1838	
(Rosenberg.) Zwingenberg	417	636	714	625	648	693	723	
	202268	240455	278703	272137	284634	283336	330828	

Zunahme bei Vergleichung von 1836 mit 1842 um 128560 Posten.